

Freiheit - Gleichheit : zur Devise des letzten Bernischen Schultheissenthrons 1785-1832

Autor(en): **Bächtiger, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums**

Band (Jahr): **53-54 (1973-1974)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1043505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRANZ BÄCHTIGER

Im Frühjahr 1973 konnte im Historischen Museum Bern der letzte bernische Schultheißenthron von 1785 nach subtiler und langwieriger Arbeit in seinem ursprünglichen Aussehen wiederhergestellt werden. Die Restaurierung führte zu überraschenden Ergebnissen, welche nicht nur die tiefgreifenden Wechselfälle der bernischen Geschichte von 1785 bis 1832 berühren, sondern zugleich neue Fragen zur staatlichen Repräsentation Berns aufwerfen.¹

Die erste Restaurierungsmaßnahme bestand im Entfernen einer stark oxidierten Bronzefarbe, welche gleichmäßig auf der Vorderseite des Throns aufgetragen war (Abb. 1). Unter diesem mattgrauen Anstrich kam eine brüchige Polimentvergoldung zum Vorschein, deren Träger eine Bolus-ähnliche Verbindung aufwies. Unter dieser Schicht wurde eine kompakte Ölvergoldung sichtbar, welche den Thron in eintöniges Mattgold hüllte. Daß es sich dabei nicht um die ursprüngliche Vergoldung handeln konnte, bewies die Abnahme der geschnitzten Dekorteile des Throns. An den bisher verdeckten Stellen kam nämlich eine vollkommen intakte Polimentvergoldung an den Tag. Das Ablösen der Ölvergoldung bestätigte diesen Hinweis. Unter einer zähen gelben Farbschicht hatte sich die originale Polimentvergoldung bis zu 80% erhalten, während die exponierten Stellen zum Teil bis auf den Kreidegrund abgewetzt waren. Erst jetzt zeigte sich die verschwenderische Pracht der alten, nach Helligkeitsgraden abgestimmten Vergoldung. Drei Varianten beleben die feierliche Strenge des Throns: glänzendes und mattes Orangegold sowie Citrongold. Die beschädigten Stellen wurden dementsprechend restauriert, die fehlenden Teile – an Zepter, Degen und Blattwerkdekor – nachgeschnitzt und nachvergoldet.² Zusammen mit der Erneuerung der Polster auf Sitz, Rücklehne und Armstützen vermittelt der Thron dem Betrachter von heute wieder den historisch ursprünglichen Eindruck (Abb. 2).

Der Thron ist das Werk des Johann Friedrich Funk II. (1745–1812). Das Rathausmanual berichtet am 20. Dezember 1784: *Zedel an Mehgh. Herren Rathsherrn Fischer und Herrn Rathsherrn Willading. Zu Errichtung eines Thronstuhls in der Rathstuben, und dessen Verzierung von in circa 6 Schu 8 Zoll bis 7 Schu 1 à 2 Zoll hoch, mit sauberer Bildhauerarbeit, nach dem dazu von Herrn Funk gefertigten Riß in glanz und matt gut Gold ganz vergolden; haben meine gnäd. Herren 25 Louisdor bestimmt und dessen Euch Mehgh. über Eüren Vortrag mit wiederzurücksendung der Devisen*

*berichten wollen, mit freundlichem Gesinnen diese Arbeit, auf sothanem Fuß ausfertigen zu lassen.*³ Dieser Eintrag weist einerseits auf den von Funk selbst gefertigten, heute verschollenen Riß⁴ und andererseits, als direkte Bestätigung des Restaurierungsbefundes, auf die besondere Art der Vergoldung: *in glanz und matt gut Gold ganz vergolden*. Am 5. April 1785 erhielt Funk für seine Arbeit 160 Kronen.⁵ Über den Standort in der kleinen Burgerstube gibt das *Curialien- und Agendabuch* des Ratschreibers Johann Rudolf von Mutach Auskunft. Ein von ihm 1783 gezeichneter Grundriß – *Tableau nach welchem der Sitz unter Meinen Gnädigen Herren den Rätthen zu regulieren* – zeigt die streng eingehaltene Rangordnung des Kleinen Rats mit dem Ehrensitz des Schultheißens, hier noch mit dem älteren, vermutlich von Johann Friedrich Funk I. (1706–1775) geschaffenen Thron von 1729.⁶ Der neue Thron ist offensichtlich ein Zugeständnis an den fortgeschrittenen Zeitgeschmack. Funk, der 1766–1775 in Paris zur Ausbildung als Bildhauer an der Akademie weilte⁷, übernimmt hier entsprechende französische Vorbilder. «Thronessel haben freilich ihre eigene Formensprache.»⁸ Funks Prunkstuhl besitzt bereits einen klassizistischen Aufbau in «den streng geometrischen, spröden Formen des entwickelten Louis XVI.»⁹, ausgestattet mit reichem plastischem Dekor:

¹ Vgl. Vorbericht mit gleichlautendem Titel in: *Der Kleine Bund*, 19. August 1973, Nr. 192.

² Restaurierung: Vergoldungsarbeiten durch Herrn *Gottfried Ryf*, Schnitzereien durch Herrn *Otto Jaberg*, beide Historisches Museum Bern.

³ Zit. n. *H. v. Fischer*, Die Kunsthandwerker-Familie Funk im 18. Jahrhundert in Bern, Bern 1961, 36.

⁴ Vgl. *P. Hofer*, KDM Bern Stadt III, Basel 1947, 163, Anm. 1: hypothetische Zuweisung des Risses an den Architekten A. C. v. Sinner; vgl. dazu *H. Türler*, Die Arbeiten des Architekten Carl v. Sinner in den Jahren 1776 bis Ende 1794, NBTB 1924, 223, Nr. 67: für Hrn. Exspectant Morloth zu einem Trohn in die Rathstuben ein Riß gemacht. – Es dürfte sich demnach um ein Konkurrenz-Projekt zum Entwurf von Funk gehandelt haben.

⁵ Vgl. Anm. 3, ebd. 36.

⁶ Vgl. Abb. in: *H. A. Michel*, Historische Stunden im Berner Rathaus, BZ 1971, 153 f.; zum Thron von 1729 vgl. *P. Hofer*, KDM Bern Stadt III, 162, Anm. 5.

⁷ Vgl. *J. C. Füessli*, Geschichte der besten Künstler in der Schweiz, Bd. 5, Zürich 1779, 129.

⁸ *G. Himmelheber*, Die Kunst des deutschen Möbels, Bd. 3, München 1973, 36, Abb. 188. – Zu den französischen Einflüssen vgl. *C. Frégnac*, Les ébénistes du XVIIIe siècle français, Paris 1963, 234, fig. 2.

⁹ *P. Hofer*, KDM Bern Stadt III, 164.

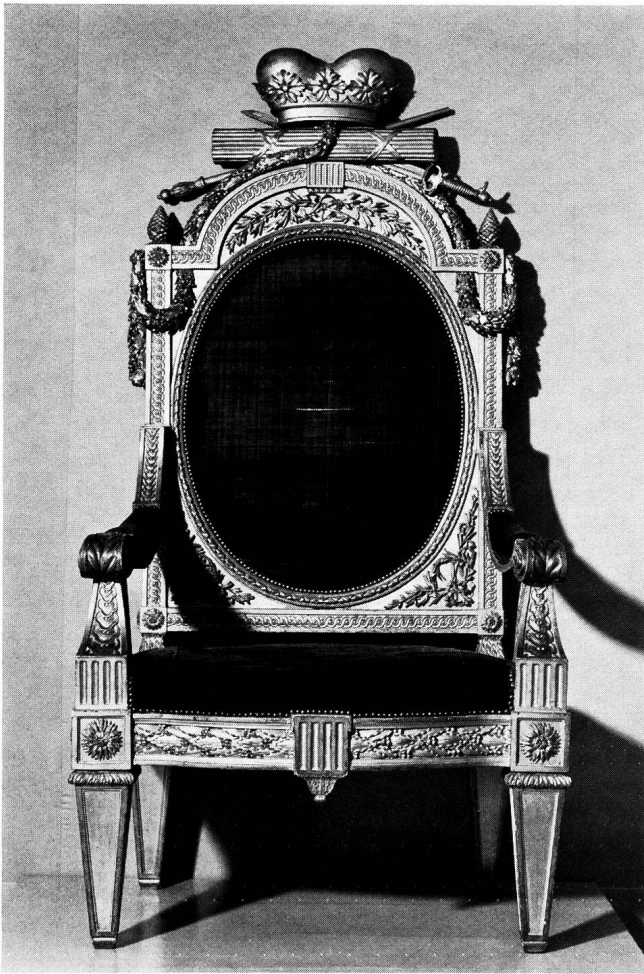


Abb. 1. Johann Friedrich Funk II.: Schultheißenthron 1785, für die kleine Ratstube des Berner Rathauses. Zustand vor der Restaurierung

mit zopfigen Girlanden, feingliedrigem Blattwerk (Lorbeer, Rosetten, Palmetten, Feigen) sowie geometrischen Ornamenten. Zum vorherrschenden Goldton tritt als zweite Farbe der grüne Samt der Polster auf Sitz, Rücklehne und Armstützen hinzu. Über der Rücklehne erheben sich die Hoheitszeichen der bernischen Republik: unten ein flach liegendes Likatorenbündel als Sinnbild der Eintracht, dahinter Zepter und Degen des Schultheißen, zuoberst die Herzogskrone als Ausweis souveräner Herrschaft. Diese Symbole bezeichnen *deß hochansehnlichen schultheißen amtsplatz und würde*¹⁰, hier thronte *Ihr Gnaden der regierende hochgeehrte Herr Schultheiß*¹¹, schwarz gekleidet, die hohe Perrüsse auf dem Haupt, das Zepter in der Hand, als Vorsteher des Großen und Kleinen Rats, der Vertreter der stolzen Republik nach außen, ihr Repräsentant mit fürstlichem Rang.

Die Restaurierung der Herzogskrone führte zu einer merkwürdigen Überraschung, als auf dem Reifband der Krone unter der Ölvergoldung unversehrt die Inschrift: FREIHEIT · GLEICHHEIT (Abb. 3) freigelegt werden

konnte. Man wird sich natürlich sofort fragen, was diese allgemein bekannte Parole der Französischen Revolution ausgerechnet auf dem Schultheißenthron bedeuten soll. Steht die «*devise magique qui fit palpiter le cœur de la terre*»¹² doch grundsätzlich im Widerspruch zum altbernischen, aristokratischen Regiment. Wie und warum aber konnte sich die revolutionäre Inschrift hierher «*verirren*»? Oder muß sie ganz einfach als spätere Zutat betrachtet werden? Die anhand der Restaurierung gewonnenen Anhaltspunkte sprechen jedoch gegen eine solche Auffassung. Die Inschrift gehört zweifellos zur untersten Vergoldungsschicht und stimmt zudem mit dem ursprünglichen Vergoldungsprinzip vollkommen überein. Die Buchstaben erscheinen als glänzende Antiqua auf mattem Goldgrund; sie sind im Kreidegrund leicht vertieft. Während als Träger der Polimentvergoldung am Thron insgesamt nur roter Bolus verwendet wurde, konnte hier für die Schrift schwarzer Bolus festgestellt werden. Dieser Unterschied kann aber nicht als Indiz für einen späteren Eingriff gelten. Die Verwendung von schwarzem Bolus läßt sich vielmehr als künstlerische Maßnahme erklären. Sie bewirkt ein farblich differenziertes Hervortreten der Inschrift, die sich durch perfekte Verteilung und diskret vornehme Ausführung auszeichnet. In diesem Zusammenhang sind zwei Vermerke auf der mit gelber Farbe bemalten Rückseite des Throns zu beachten (Abb. 4). Die erste Notiz stammt offensichtlich vom Meister selbst: *Consec. . . et executé pour pâques 1785 par Jean Frédéric Funck sculpteur.*¹³ Eine zweite Handschrift: *Redoré par . . . Reist . . . 1795*¹⁴ bezieht sich offenbar auf eine Neuvergoldung. Doch stellt sich die Frage, ob denn bereits nach zehn Jahren eine Neuvergoldung erforderlich war. Oder wäre es denkbar, daß vielleicht zu diesem Zeitpunkt die Inschrift an der Krone appliziert wurde? Die Inschrift zeigt indessen keinerlei Anzeichen einer Abänderung oder Zutat. Es dürfte sich 1795 doch wohl nur um kleinere Reparaturen gehandelt haben. Außerdem ist nicht anzunehmen, daß die aristokratische Regierung damals eigenhändig die Losung des Umsturzes auf dem Thron ihrer staatlichen Repräsentation sanktioniert hätte. Am 26. August 1789 proklamierte nämlich die französische Nationalversammlung die Menschenrechte: *Liberté, Egalité, Fraternité!* In Bern aber hatte schon 1787 ein konsequenter Gegner der Französischen Revolution,

¹⁰ Rechtsquellen des Kantons Bern, hg. von H. Remefahrt, 1. Teil Stadtrechte, Bd. 5, Aarau 1959, 524.

¹¹ Zit. n. A. Fluri, Die alte Ratstube, NBTB 1916, 118.

¹² P. Larousse, Grand Dictionnaire Universel du XIX^e siècle, Paris 1865 ss. T. X, p. 469.

¹³ Vgl. dazu R. F. Rutsch/H. A. Stalder, Kleine Mitteilungen zur Naturgeschichte des Kantons Bern, Mitteilungen d. Naturforsch. Gesellsch. in Bern, NF Bd. 27, 1970, 99, Abb. 1.

¹⁴ Jakob Carl Reist (*1765), vgl. Schweizer Künstler Lexikon, Bd. 2, Frauenfeld 1908, 612.

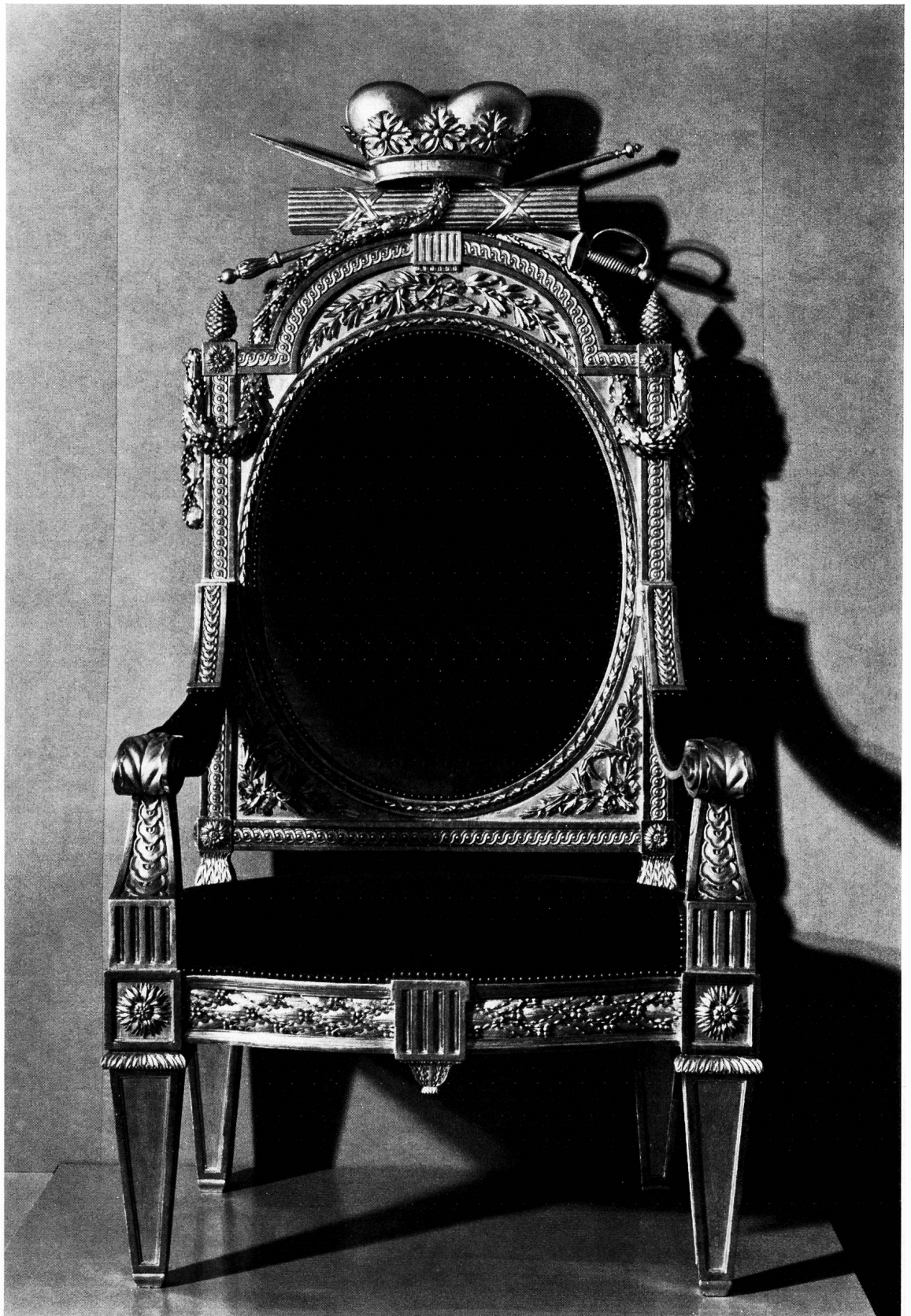


Abb. 2. Schultheißenthron 1785. Nach der Restaurierung 1973 (Historisches Museum Bern)

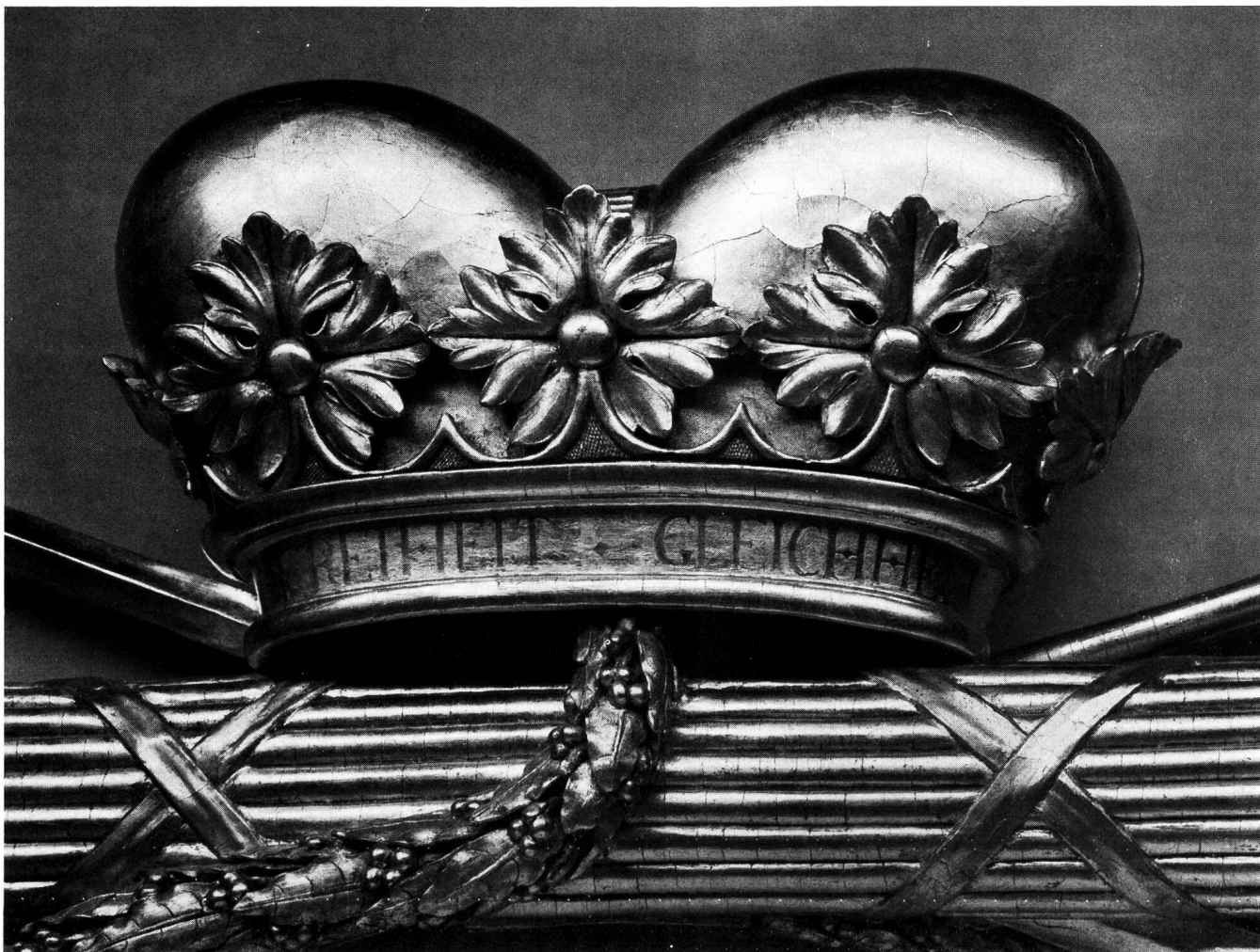


Abb. 3. Schultheißenstuhl 1785: Detail der Herzogskrone mit der Inschrift FREIHEIT · GLEICHHEIT

Niklaus Friedrich von Steiger, seinen Vorgänger im Schultheißenamt, den 91jährigen Albrecht von Erlach, abgelöst. So bleibt die Inschrift auf dem Schultheißenstuhl nach wie vor rätselhaft. Die Frage nach ihrer Her-

kunft führt unmittelbar auf das Schicksal des Throns in der Zeit von 1785 bis 1832.

I. Altbernisches Patriziat bis 1798

Das Berner Patriziat «erreichte um 1780 seine Vollreife. Es blieb ihm bewußt, daß es ein Vollkommenes irgend einer Art nicht gebe.»¹⁵ *Freiheit* bestand hier auf korporativer Grundlage, verstanden als «konkrete Freiheiten des Herkommens».¹⁶ Zugleich ließ sich dieser Begriff im Sinne geschichtlich begründeter staatlicher Selbständigkeit interpretieren. Dazu bietet die projektierte 600-Jahrfeier der Stadtgründung Berns 1791 einen aufschlußreichen Einblick. Im 1790 gedruckten Vorbericht hieß es:

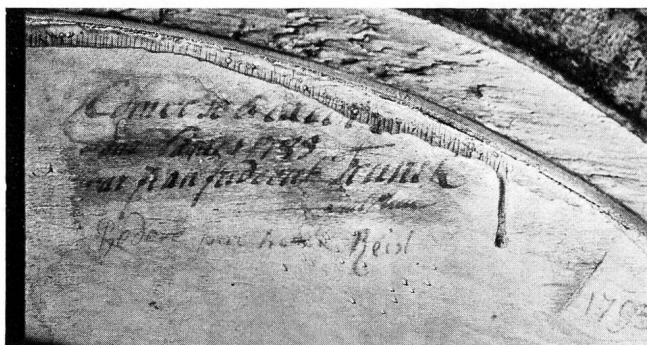


Abb. 4. Schultheißenstuhl 1785: Rückseite mit dem Vermerk Jean-Frédéric Funck 1785 und (Carl Jakob) Reist 1795

¹⁵ R. Feller, *Geschichte Berns* III, 2. Teil, AHVB Bd. XLIII, Bern 1956, 728.

¹⁶ Vgl. E. Gruner, *Das bernische Patriziat und die Regeneration*, AHVB Bd. XXXVII, Bern 1943, 10; R. Feller, *Berns Verfassungskämpfe* 1846, Bern 1948, 7 ff.

Keine Art von Feyerlichkeit fand man in allen Rücksichten entsprechender, als ein Militär-Aufzug. Da sowohl die Geschichte, in der Zahl unserer Krieger, zugleich viele und verdienstvollsten Staatsmänner und Patrioten darbeut; als aber solch ein militärischer Auftritt, zur Feyer der Freyheit und des Vaterlandes, jeden Bürger des Staates einladet, unter dem Schutz einer vollkommenen Gleichheit, hier, zur Ehre seiner Väter, an diesem Volksfest Theil zu nehmen.¹⁷ Der geschichtliche Rückblick auf die Stadtgründung und auf die Schlachten an der Schoßhalde, im Jammerthal, bei Laupen und Murten stand in einem umfassenden Zusammenhang: Diese Abtheilung der merkwürdigsten Begebenheiten aus der Bernergeschichte, welche wegen der Wichtigkeit der Thatsachen ihre historische Richtigkeit hat, schien auch durch das zunehmende Interesse und Gewicht der Gegenstände zu gewinnen, und sowohl bey der sich mehrenden Empfänglichkeit einer bildlich schönen Darstellung, einer glänzenderen Ausführung fähiger zu werden, als aber auf das Sinnbild beym Schluß vorzubereiten, welches gleichsam die ganze Feyer in einem Gedanken zusammenfaßt, und die Endabsicht aller vorhergehenden Kriegen und Gefahren, in dem gefälligen Bilde der helvetischen Eintracht und Freyheit angiebt.¹⁸ Dieses Schlußbild (Abb. 5) sollte die «Freyheit» zeigen, stehend auf einem Schilde, getragen von den acht alten Cantons, in weiblicher Kleidung, von weißer Seide und römischem Schmitt, mit einem Pallas-Helm und weißem Federbusche auf dem Haupte, einen Stab mit dem Freyheitsshut in der Linken führend, in der Rechten aber ein Scepter auf die Lenden stemmend. Dieser zu beyden Seiten in Quarrée die vierzehn übrigen Cantons und zugewandten Orte. . .¹⁹ Das großartige «Nationalfest» konnte leider nicht stattfinden, weil der bernische Rat mit der Bewilligung am 21. Mai 1790 den Vorbehalt «glücklicher Zeitumstände» ausgesprochen hatte, dann aber, trotz Protest der Veranstalter vom Äußeren Stand, am 18. November 1790 wegen revolutionärer Machenschaften in der Waadt alle öffentlichen «Lustbarkeiten» strikt untersagte.²⁰ Die volkscundliche Forschung hat es nicht versäumt, den Gegensatz zwischen der projektierten «Freyheit» von 1791 und den «revolutionären Gelüsten» in der Waadt als bernisches Dilemma darzustellen: «Naivität oder Berechnung?»²¹ Keineswegs, denn schon 1752 anlässlich eines militärischen Umzugs in Bern trug ein Kadett in alter Schweizertracht auf einem grün gemalten Stänglein den Freyhheitsshut, so von feinem schwarzen Sammet war . . . dieser Freyhheitsshut war das Sinnbild der alten Schweizer und ihrer

¹⁷ (B. F. Kuhn) Nachricht vom Militär-Aufzuge bey der bevorstehenden Jubelfeyer auf die Erbauung der Stadt Bern im Jahr 1791, Bern 1790, 6 f.

¹⁸ Ebd. 16.

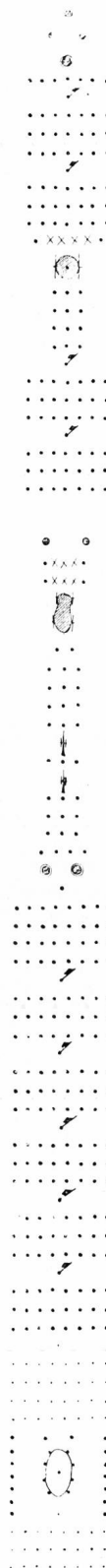
¹⁹ Ebd. 25.

²⁰ G. Tobler, Das projektirte Bernerjubiläum von 1791, NBTB 1890, 154 ff.

²¹ H. Trümpp, Der Freiheitsbaum, Schweiz. Archiv f. Volkskunde, Bd. 57, Basel 1961, 114, Anm. 6.

Laupen = Corpz.

Murten = Corpz.



Herold von Bern.
Erlachsche Schildknappen.
Rudolf von Erlach.
Musikanten.
Banner von Bern.

Banner von Uri und Schweiz.

Triumphwagen.

Schweizersche Edelknaben.

Banner von Unterwalden und Solothurn.

Banner von Hasle und Siebenthal.

Herolde von Bern.

Triumphwagen.

Edelknappen von Hallwyl.

Junge Schweizer mit Spolien.

Junge Schweizer mit eroberten Waffen.
Edelknappen der Feldherren.
Feldherren von Scharnachthal und von Subenberg.
Musikanten.

Banner der Cantons.

Banner der Verbündeten.

Banner der Städten Thun, Burgdorf, Murten,
Nydau, etc.

Banner der Aergäuischen Städten.

Banner der Städten der Waad.

Musikanten.

Cadetten.

Herolde vom Außern Stand.

Sinnbild der Freyheit.

Cadetten.

Abb. 5. Plan für den Militär-Aufzug bey der bevorstehenden Jubelfeyer auf die Erbauung der Stadt Bern im Jahr 1791, Bern 1790

ehemaligen großen Freiheiten, daher er den Namen traget.²² Hinter ihm folgten die Pannerträger der 13 Kantone, hernach zwei Mohren: der Eine trug den mit Federn verzierten Helm, der Andere den Schild, auf welchem ein Greiff gemalt war, der eine Stange mit dem Freiheitshut hielt, nebst der Inschrift: *Wer frei darf denken, denket wohl!*²³ Dieses wörtliche Zitat von Albrecht von Haller²⁴ verrät bereits aufklärerisches Ideengut, eingebettet in patriotisches Empfinden. Der Festzug sollte nämlich «den traurigen Eindruck der jüngst verflorenen Ereignisse» mildern und «die Gemüther durch frohe Erinnerungen an das Gemeinwesen» fesseln.²⁵ Der düstere Hintergrund bezieht sich auf die Henzi-Verschwörung 1749, welche mit der Hinrichtung der Verschwörer ihr Ende fand. Die Motive Samuel Henzis führen unmittelbar zum Thema der Freiheit. In einer Denkschrift hatte er 1749 dazu festgestellt: *Im fünfzehnten, sechszehnten bis Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, so lang die kleinern und öftern Besatzungen währten, hatte sich die Gleichheit, folglich auch die Freyheit unter der Bürgerschaft ziemlich erhalten, dann aber sei Bern vom höchsten Gipfel der Freiheit in den tiefsten Abgrund der Knechtschaft gefallen.*²⁶ Doch: *Allein wenn nur ein Funke des alten schweizerischen Muths in unsern Herzen erglimmen sollte, so wäre es eben so leicht, durch Tapferkeit die von Hochmuth schwindelnden Usurpatoren wieder vom Thron zu stürzen, als es ihnen leicht gewesen, denselben durch List zu besteigen. Es braucht nur, daß wir den Apfel des Zanks, den sie unter Bürger und Bauern werfen, in ein Band der Eintracht verwandeln, und Hand in Hand zu schlagen, so wird sich die Staatskunst also bald verkriechen und der edlen Freiheit wieder Platz machen müssen.*²⁷ Aus der Einsicht aber, daß ein eingewurzelter Staatskrebis mit Demuth nicht geheilt werden kann, folgert Henzi: *Man muß den Degen in die Faust nehmen, wenn man die verlorne Freiheit wieder erobern will.*²⁸

Was Henzi forderte, war individuelle Freiheit und politische Rechtsgleichheit. Ihre Begründung sah er in der alten Schweizerfreiheit, wie sie offiziell in der Burgerstube des Berner Rathauses in Wort und Bild verkündet wurde. Auf dem Gemälde mit dem *Bundesschwur zu Stans 1481* von Humbert Mareschet (1584/86) erscheinen zwei Engel mit einem Schriftband, auf dem es in goldenen Lettern heißt: *Gott spricht: Das üwre fryheit hab ein bstand So haltend styff der liebe bannd.*²⁹ In der monumentalen Allegorie von Joseph Werner (1682) wird der *Res publica Bernensis* das Attribut des Freiheitshutes dargereicht.³⁰ Freiheit bedeutet hier die republikanische Freiheit im Gegensatz zur Knechtschaft der Monarchien. Dieses traditionelle Verständnis liegt denn auch dem zitierten Schlußbild der Freiheit von 1791 zugrunde, doch lassen die Umstände, welche zum Verzicht auf diese Feier führten, die alte Symbolik im Zwielicht erscheinen.

Im August 1790 reiste Welsch-Seckelmeister von Muralt in die Waadt, um im Auftrag der Berner Regierung die

kritische Lage zu erkunden. Er berichtete: *Zur Zeit seye unter den misvergnügten noch keine übereinstimmung, keine Verbindung, nicht ein allgemeines Zutrauwen; kein verabredeter Plan, keine gegenwärtige Hülfsmittel; aber große Gährung, so die Französischen Grundsätze verursachten.*³¹ Am 3. September 1790 betonte der bernische Rat in einer besonderen Adresse: *Instruits des intentions perfides de quelques hommes audacieux, qui par des sourdes menées et des écrits incendiaires s'efforcent de propager partout la discorde et l'esprit de rebellion et de briser tous les liens qui unissent les peuples aux souverains qui les gouvernent, notre vigilance et surtout votre fidélité, opposeront à leurs funeste projets un obstacle invincible.*³² Dessen ungeachtet fanden am 14. Juli 1791, am zweiten Jahrestag des Bastille-Sturmes, in Rolle und Ouchy quasi-revolutionäre Kundgebungen statt. «Da wurde unter den Klängen des *ça ira! les aristocrates à la lanterne!* vor den Augen einer nach Tausenden zählenden Zuschauermenge im Freien getafelt, die Trikolore in Fahnen, Knöpfen und Bändern zur Schau gestellt, der Tellenhut mit dreifarbigem Kokarde aufgesteckt, aus Trinkgeschirren mit der Aufschrift *Union, Egalité, Fraternité* Gesundheit getrunken.»³³ In einer Rede priest Prof. Durand die Französische Revolu-

²² L. Lauterburg, Die militärischen Festlichkeiten in Bern im Jahre 1752, nach den Erzählungen von Zeitgenossen, BTB 1862, 276.

²³ Ebd. 277.

²⁴ *Der alten Schweizer tapfre Hand, Hat noch ein rauher Muth geführet, Ihr Sinn war stark und ungezieret, Und all ihr Witz war nur Verstand. Nicht, daß man uns verachten soll: Der Freiheit Sitz und Reich auf Erden kann nicht an Geist unfruchtbar werden; wer frei darf denken, denket wohl.* Albrecht v. Haller, Ehemalige Zueigungsschrift an den Hochwohlgebornen gnädigen Herrn, Herrn Isaak Steiger, des Standes Bern Schultheißen (1734), zit. n. L. Hirzel Albrecht von Haller, Gedichte, Frauenfeld 1882, 143, V. 5 ff. Vgl. U. Im Hof, Vom Bern des «Ancien Régime» und vom Bern der Aufklärung, AHVB Bd. XLII, Bern 1953, 308.

²⁵ A. v. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freystaats Bern, Bd. V, Bern 1839, 221.

²⁶ Samuel Henzi's und seiner Mitverschwornen Denkschrift über den politischen Zustand der Stadt und Republik Bern im Jahr 1749, Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von J. A. Balthasar, Bd. 1, Zürich 1823, 411.

²⁷ Ebd. 416.

²⁸ Ebd. 425. – Vgl. P. Felder, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im Schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte, 1976, 353 f. u. 379 f.

²⁹ Vgl. F. Bächtiger, Andreaskreuz und Schweizerkreuz, Jb.BHM 1971/1972, Bern 1976, 265 ff., Abb. 22.

³⁰ B. Kapossy, Numismatische Randnotizen zu einigen Werken von Joseph Werner, Jb.BHM 1971/1972, 189 f., Abb. 1.

³¹ (A.v. Frisching) Eine Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt von 1790 und 1791, Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, hg. von C. Hilty, 12. Jg., Bern 1898, 117.

³² P. Maillefer, Le pays de Vaud de 1790 à 1791, Lausanne 1892, 74.

³³ W. Oechslis, Geschichte der Schweiz im 19. Jh., Bd. 1, Leipzig 1903, 89.

tion. Sie lehre die Menschen: *que le bonheur suprême est la liberté*.³⁴ Laut bernischen Berichten soll Durand die Anwesenden nicht nur zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufgewiegelt haben; er *ermahnte sie die Freiheit und Unabhängigkeit die man jetzt ihnen zu erwerben trachte, Zeit lebens standhaft zu vertheidigen*.³⁵ Nun ergriff Bern militärische Maßnahmen, um den Aufrührern *die demokratischen Grimassen zu vertreiben*.³⁶ Eine Standeskommission wurde mit der Untersuchung beauftragt, gleichzeitig erhielt eine Truppe von 2400 Mann den Befehl, in die Waadt vorzurücken. Am 30. August 1791 erschienen auf Vorladung der Standeskommission zwei bekannte Lausanner Notabeln, Rosset und Müller de la Mothe, in Rolle zum Verhör. Sie wurden beschuldigt, an den revolutionären Feiern maßgeblich beteiligt gewesen zu sein. Die *schändlichen aufrührerischen Lieder, die sie mit angehört, mit gesungen hatten*³⁷, spielten offenbar eine wichtige Rolle. Denn *bewisen ist es, daß die Worte Les Bernois à la Lanterne, mit dem les Aristocrates à la Lanterne häufig vermengt worden. Man muß auch bemerken, daß, da die Bernerische Regierung unzweifelbar Aristokratisch ist, und sich dafür ausgibt, auch die Ausrufe les Aristocr. etc. von vielen boshaft und tückisch auf die Berner angewendet, von andren in vielen fählen vielleicht auch übel dahin ausgelegt und von den Berneren empfindlich aufgenommen worden*.³⁸ Zur weiteren Abklärung wurden die beiden Angeklagten *auf einem sogenannten Brigantin zur See unter bedeckung von 30 Mann nach Chillon ins Staatsgefängnis geführt; den eindruck den diese Scene, so unter den augen des gantzen landes vorgienge, weil das Brigantin aus sehr vielen Stäten und Dörfern gesehen werden konte, auf alle Gemüther machte, war unbeschreiblich*.³⁹ Unterdessen waren die bernischen Truppen in Lausanne *mit den äußerungen deß unbeschrencktesten Gehorsams und Zutrawens gegen ihre Obrigkeit einmarschirt*.⁴⁰ Nun ließen sich die Lausanner Behörden dazu bewegen, *in einer Bittschrift ihre irrthümer zu bereüwen, denselben feyrllich zu entsagen*.⁴¹

Eine zeitgenössische, anonyme Darstellung mit dem Titel *La Chasse des Ours, Manquée* (Abb. 6)⁴² beleuchtet diese Vorfälle aus bernischer Sicht. Zwei «Revolutionäre», ausgerüstet mit der Trikolore und mit Kokarden, beschäftigen sich links im Vordergrund mit dem Abfassen von gefährlichen Parolen: *Chasson nous les Ours – C'est une honte pour la Nation d'être gouverné par les allemand! Neben ihnen diskutieren drei vornehm gekleidete, mit Degen bewaffnete Männer; auch sie tragen französische Kokarden. Auf der rechten Bildseite überfallen zwei Bären einen Boten auf einsamer Wegstrecke. Vor Schreck gelähmt läßt dieser seinen Degen und zwei Papierrollen fallen. Über den revolutionären Inhalt dieser Schriftstücke besteht kein Zweifel: Avis au Peuple du Pays de Vaud – Plan du nouveau gouvernement national. Im Hintergrund haben weitere Bären feindliche Parteiläufer aufgespürt und verfolgen die Flichenden gegen*

Lausanne zu, dessen Kathedrale am Seeufer zu erkennen ist. Auf dem Genfersee segelt inzwischen das mit Bernerfahnen geschmückte Brigantin in Richtung Chillon, während am Seeufer bernische Milizen mit ihren rot-schwarzen Fahnen nach Lausanne marschieren. Die Bärenjagd ist mißlungen, und die Erklärung scheint einfach: *Wer des Gesetzes zügel bricht, Sein Vaterland mis Kennt, und Kühnen trotz im angesicht, nach Falscher Freyheit rennt | Der ist nicht Bruder uns! Er ist der ächten Freiheit feind Selbst wen er mit Erborgter List es gut zu meinen scheint*.⁴³ Die Verschwörer der «falschen Freiheit», welche mit Amédée de la Harpe für die *Gleichheit und die Rechte der Menschheit* eintraten⁴⁴, sollten drakonisch bestraft werden, während das Volk mit großer Milde behandelt wurde. In einer *Danksagung an das ganze Land für bewiesene Treue* warnte der bernische Rat aber vor übelgesinnten Leuten, welche alle Verführungsmittel anwenden würden, *um durch verleumderische Ausstreuungen, falsche Vorstellungen und gefährliche Schriften, sie in ihren Begriffen Irre und in ihrer Treue gegen die Landes Regierung wankend zu machen, und die der öffentlichen Ruhe so gefährliche Neuerungssucht bey denselben zu erwecken*.⁴⁵ Diese obrigkeitliche Mahnung schien um so notwendiger, als in weiten Kreisen die Meinung herrschte, «daß die Schweiz alles, was die Revolution an Berechtigtem enthalte, selbst schon längst besitze.»⁴⁶

Doch die von Paris aus geschürte Agitation ging unvermindert weiter. Sie fand am 15. April 1792 mit der *Entrée triomphale des martyrs de la liberté* sozusagen die Gegendarstellung zur projektierten «Freiheit» des Berner Umzugs von 1791. «Der Hauptgegenstand, der dem

³⁴ F.-C. de la Harpe, *Essai sur la Constitution du Pays de Vaud*, Paris 1796, T. II, 250.

³⁵ A. v. Frisching, *Denkschrift*, s. Anm. 31, ebd. 130.

³⁶ Brief von A. v. Frisching, 10. August 1791, zit. n. J. Dierauer, *Geschichte der Schweiz*. Eidgenossenschaft, Bd. 4, Gotha 1912, 385 f.

³⁷ A. v. Frisching, *Denkschrift*, s. Anm. 31, ebd. 138.

³⁸ Ebd. 122.

³⁹ Ebd. 139.

⁴⁰ Ebd. 141.

⁴¹ Ebd. 143.

⁴² Vgl. H. Herzog, Balthasar Anton Dunker, ein schweizerischer Künstler des 18. Jh., 1746–1807. *Neujahrsblatt d. lit. Gesellsch. Bern* auf das Jahr 1900, Bern 1899, 32, Nr. 65. – Diese Zuschreibung erscheint höchst fragwürdig.

⁴³ Vgl. dazu das «Lied der deutschen Bernerischen Truppen im Welschland 1791»: *Uns ruft die Hohe Obrigkeit In's Feld, um noch zu rechter Zeit, Verirrte zu belehren... So zieh'n wir in der Brüder Land, Den Friedenszweig, in einer Hand, In einer, Schwert und Waffen; Wer Ruh' und Ordnung nicht gestört, Den schützen wir – wer sich empört, Den treffen unsre Waffen*. Zit. n. BBl., VII. Jg., 1911, 136.

⁴⁴ A. v. Frisching, *Denkschrift*, s. Anm. 31, ebd. 142.

⁴⁵ *Danksagung an das ganze Land für bewiesene Treue*, 6.

⁴⁶ W. v. Wartburg, *Zürich und die französische Revolution*, *Basler Beiträge z. Geschichtswissenschaft*, Bd. 60, Basel 1956, 100.



Abb. 6. *La Chasse des Ours, Manquée*. Kolorierter Kupferstich, um 1791 (Historisches Museum Bern)

Publikum vorgeführt wurde, war eine von 24 weißen Pferden gezogene Galeere, hinter welcher die 40 Soldaten von Châteaueux hergingen, während 40 schöne Jungfrauen sie umgaben; auf dem Schnabel des Schiffes war eine kolossale Statue der Freiheit angebracht, vor welcher Weihrauch brannte; mit der rechten Hand wies sie auf die rothe Mütze, und in der andern hielt sie eine Keule.»⁴⁷ Diese 40 Märtyrer der Freiheit gehörten zum Schweizer Regiment Châteaueux. Sie waren am 4. September 1790 wegen Meuterei zu 20jähriger Galeerenstrafe verurteilt, am 15. September 1791 aber begnadigt worden. Daß diese Übelthäter jetzt im Triumph durch Paris geführt, der National Versammlung vorgestellt, und von ihr mit ehrenbezügungen behandelt wurden⁴⁸, konnte in Bern nur Empörung und Abscheu bewirken. Die große Gärung, so die Französischen Grundsätze verursachten, steht unmittelbar im Zusammenhang mit den Naturrechten der Freiheit und Gleichheit, wie sie Jean

Jacques Rousseau bereits 1762 im *Contrat social* gefordert hatte. Sie gründen in der aufklärerischen Idee vom Ge-

⁴⁷ A. v. Gonzenbach, Der 10. August 1792. Schilderung und Beleuchtung eines Tages aus der französischen Revolutionsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schicksale des Schweizergarde-Regiments, BTB 1866, 78. – Vgl. R. Labhardt, Wilhelm Tell als Patriot und Revolutionär 1700–1800, Basler Beiträge z. Geschichtswissenschaft, Bd. 27, Basel 1947, 103 ff.

⁴⁸ A. v. Frisching, Denkschrift, s. Anm. 31, ebd. 123: (zur Agitation, welche seit 1790 vom Klub der Schweizer Patrioten in Paris ausging) *dieser Clubb verbande sich mit dem Frantzösischen Clubb zu Paris und erhielt durch sein Vorwort den Schutz der National Versammlung und selbst den Zutritt zu derselben. Unter diesem Schutz, und begünstigung warfen sie allerhand Libelle und Schmachschriften, in ihre ehemalige Vatterstätte; bearbeiteten ihre unzufriedne Mitbürger; Predigten öffentlich Ungehorsam und Aufruhr. Und brachten es zu Paris so weit, daß diejenigen Übeltäter, so kraft der Frantzösischen Verträgen mit der Schweitz, die strafe ihrer Verbrechen auf den Galeeren büßten, freygelassen, im Triumph durch Paris geführt, der National Versammlung vorgestellt, und von ihr mit ehrenbezügungen behandelt wurden.*

sellschaftsvertrag⁴⁹, welcher die alte, nach Ständen geordnete Gesellschaft zum einheitlichen Staatsvolk als dem Träger der Souveränität zusammenführt. Die konsequente Anwendung dieser Prinzipien findet sich erstmals in der berühmten Präambel der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776.⁵⁰ Vom aristokratischen Standpunkt aus betrachtet, mußte die neue Staatstheorie, welche die herrschende Staats- und Gesellschaftsordnung grundsätzlich in Frage stellte, ganz und gar unverständlich sein. So «beurteilten die Herrschenden Berns die politischen Lehren des Contrat social nicht nach ihrer Tragweite; sie verkannten die Gefahr und betrachteten die Entfesselung des Naturrechts als ein eitles Gedankenspiel.»⁵¹ Der Begriff «Gleichheit» bedeutete für sie nichts weniger als *fundament und grundteüil aller respubliques*⁵², aber damit ist allein die «bürgerliche Standesgleichheit» aller regimentfähigen Geschlechter gemeint, welche im Sinne von *Montesquieu* keine Unterschiede unter ihresgleichen zuläßt.⁵³ Theoretisch hielt man nämlich an der Überzeugung fest, daß jeder Bürger

⁴⁹ Vgl. *D. Diderot*, Philosophische und politische Texte aus der *Encyclopédie*, München 1969, 210: «Die Menschen suchen, indem sie sich zur Gesellschaft zusammenschließen, eine glücklichere Lage als den Naturzustand, der zwei Vorteile – Gleichheit und Freiheit – hatte, aber auch zwei Nachteile – Furcht vor Gewalttätigkeit und Hilflosigkeit, sei es bei der notwendigen Befriedigung von Bedürfnissen, sei es in Gefahren. Um sich vor diesen Nachteilen zu schützen, haben die Menschen also eingewilligt, etwas von ihrer Gleichheit und Freiheit zu verlieren, und der *Gesetzgeber* hat seinen Zweck erfüllt, wenn er den Menschen möglichst wenig Gleichheit und Freiheit nimmt und ihnen möglichst viel Sicherheit und Glück verschafft.» – Vgl. ebd., 215: «Seht doch, wie hoch die Schweizer, dieses Volk von Staatsbürgern, von ganz Europa geachtet werden, obgleich sie von mächtigeren Nationen umgeben sind! Ihre Ruhe verdanken sie der Achtung und dem Vertrauen ihrer Nachbarn, die ihre Liebe zum Frieden, zur Freiheit und zum Vaterland anerkennen. Wenn das Volk, bei dem ein solcher Geist der Gemeinschaft herrscht, es nie bedauert, seinen Willen dem allgemeinen Willen unterworfen zu haben, und wenn es die Bürde des Gesetzes überhaupt nicht fühlt, so fühlt es noch weniger die Steuerlast; es zahlt wenig, es zahlt freudig. Das glückliche Volk vermehrt sich, und die größte Bevölkerungsdichte wird eine neue Ursache von Sicherheit und Glück.» (1765)

⁵⁰ *Wir erachten diese Wahrheiten als selbstverständlich: Daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind und daß zu diesen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören; daß zur Sicherung dieser Rechte unter den Menschen Regierungen eingesetzt sind, die ihre rechtmäßigen Befugnisse von der Zustimmung der Regierten herleiten.* Zit. n. *H. R. Guggisberg*, Zur Entstehung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, *Neue Zürcher Zeitung*, 3./4. Juli 1976, Nr. 153, 61. – Vgl. dazu die Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung vom 26. August 1789: Art. 1: *Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.* Art. 2: *Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont: la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.* – Art. 3: *Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane*

expressément. – Zit. n. *E. Chapuisat*, *La Suisse et la Révolution française*, Genève 1947, 13 ss.

⁵¹ *R. Feller*, *Geschichte Berns*, s. Anm. 15, ebd. 626.

⁵² *H. Rennefahrt*, *Rechtsquellen des Kantons Bern*, s. Anm. 10, ebd. 740 (Titulaturenbuch um 1745): 1° *die gleichheit das fundament und grundteüil aller respubliques. . . , im gegentheil aber bekant, daß die geringste ungleichheit und alteration allsobaldt große dissensionen in selbigen causieren.* (Hinweis auf die Worte der Verfassungs-urkunde vom 25. Februar 1384: *wir sollend leben samenthaff als gebrüedere und als unsere vordere jeh dahar handt gethan*;) 2° *verschiedene Fundamentalgesetze des Roten Buches, welche jeweilen Ostermontag verlesen und beschworen werden, verlangen noch heute diese burgerliche gleichheit und daran hangende liebe und einigkeit.*

⁵³ Vgl. ebd. 453: *Bürgerliche Standesgleichheit. Statutum, daß sich kein burger über den andern seines standts halben erheben solle. Nachdemme wir uderem 6ten diß lauffenden monats ratiene der von etlichen geschlechteren von usseren fürsten und herren erhaltenen diplomatum nöthig erachtet, zu statuiren, daß selbiger weder inn- noch ussert landts mann sich wider seine mit-burger, under daruff gesetzter straff, zu bybehalt und vestsetzung burgerlicher einigkeit/praevaliren solle, so ist uns von seithen vatterländisch gesimmett gemütheren die sorgliche gedanken (!) vorgestellt worden, daß, fahls nicht eine gleichmäßige verordnung in ansehen der gesamten burgerschafft, was standts sy immer seye, verfüget werde, wir käimerlich zu unserem so heilsammen zweck gelangen wurden, sondern im gegentheil der weg zu vielfaltigen verdrißlichkeiten, verbitterungen, ja villeicht zu underdrukung vieler mitburgeren gebahnet werden möchte. Als nun wir unsere gedanken dariüber waltzen lassen, habend wir zu erhalt- und besteffung alseithiger burgerlicher liebe und einigkeit über das uderem 6ten diß errichtete statutum annoch in fernerem und in erweiterung deß damahls abgefassen schlusses mit einhähligem mehr etc erkennt und geordnet, wie dann wir hierdurch statuiren und ordnen: daß inn und ussert landts sich keiner unser burgern, wer die immer seyn mögen, über den anderen erheben, in einiche weis und weg sich praevaliren, noch einer dem anderen etwas verkleinerliches und nachtheiliges vorhalten und thun, sonder ein jeder sich also aufführen solle, wie es sich/under burgeren, die auß einer müter statt herkommen und geböhren, gebührt, alles by gleicher straff der einhundert dublonen, und, gestalten dingen nach, mehrerer oberkeithlicher ungnad. Geben in unserer großen rahts versammlung den 11ten aprilis 1731. . .*

Vgl. ebd. 459 f.: *Eydt meiner gnädigen herren rächt und burgeren, den sie wegen erwöhlung des täglichen rahts am osterzinstag schwören (1718): . . . die burgerlichen gleichheit, liebe und einigkeit zu auffñen. . .*

Vgl. *Montesquieu*, *De l'esprit des loix* (1748), Ed. *J. Brethe de la Gressaye*, Paris 1950, T. 1, Liv. III., Chap. IV.: *Le gouvernement aristocratique a par lui-même une certaine force que la démocratie n'a pas. Les nobles y forment un corps, qui, par sa prérogative et pour son intérêt particulier, réprime le peuple: il suffit qu'il y ait des loix, pour qu'à cet égard elles soient exécutées. Mais autant qu'il est aisé à ce corps de réprimer les autres, autant est-il difficile qu'il se réprime lui-même. Telle est la nature de cette constitution, qu'il semble qu'elle mette les mêmes gens sous la puissance des loix, et qu'elle les en retire. Or, un corps pareil ne peut se réprimer que de deux manières: ou par une grande vertu, qui fait que les nobles se trouvent en quelque façon égaux à leur peuple, ce qui peut former une grande république; ou par une vertu moindre, qui est une certaine modération qui rend les nobles au moins égaux à eux-mêmes, ce qui fait leur conservation. La modération est donc l'âme de ces gouvernemens. J'entens celle qui est fondée sur la vertu, non pas celle qui vient d'une lâcheté et d'une paresse de l'âme.* – Vgl. dazu n. 9, ebd. p. 252: *Après la publication de l'Esprit des Loix, Montesquieu note dans son journal, le Spicilege (no 683), un article de la Gazette d'Utrecht du 18 juillet 1749, relatif à un complot politique découvert à Berne, et relève avec satisfaction que cet article «prouve ce qui est dit dans l'Esprit des Loix, que le gouvernement aristocratique emporte avec lui très peu de liberté, à moins que la*

der Stadt rechtlich zu allen Ämtern wählbar sei, obwohl in der Praxis die Regierung in den Händen von etwa 80 Familien lag. «Natürlich empfanden die Mitglieder der ungefähr 300 nichtregierenden regimentsfähigen Familien den Ausschluß um so stärker, als immer wieder betont wurde, eine Sonderstellung irgendeiner Gruppe von Familien gebe es nicht.»⁵⁴ Nach dem Gesetz gab es kein Patriziat. *Voltaire*, der im *Essai sur les mœurs et l'esprit des nations* den Freiheitswillen als Leitfaden der schweizerischen Geschichte hervorhebt, bemerkt zum Thema der Gleichheit: «Man verstehe unter diesem Begriff ja nicht die absolute und unmögliche Gleichheit, welche Herr und Diener, Behörde und Arbeiter, Richter und Kläger untereinander vermischt, sondern diejenige, welche den Bürger allein von den Gesetzen abhängig macht und die Freiheit der Schwachen gegenüber der Streberei der Starken verteidigt.»⁵⁵ Im Hinblick auf solche Idealität geriet die tatsächliche Sonderstellung des bernischen Patriziats mehr und mehr ins Feuer der Kritik. In Bern erkannte man die Herausforderung, welche in den neuen politischen Ideen verborgen war, erst spät. Am 19. Dezember 1789 berichtete die Regierung dem Zürcher Rat über gefährliche Agitation mit revolutionären Schriften⁵⁶, und seit diesem Zeitpunkt wachte die Zensur mit dem Auftrag, solche Umtriebe energisch zu bekämpfen. Gleichwohl konnte der Zürcher Seckelmeister Hirzel 1792 in seinem Kanton feststellen: «Die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit, wie die Franken sie predigten, gewannen großen Beifall und wurden in den Schenken auf alle Art und Weise kommentiert», und Herr von Orelli prophezeite, daß «Freiheit und Gleichheit in kurzem so allgemein sein würden wie Luft und Wasser».⁵⁷ Die Haltung der bernischen Räte gegenüber der Französischen Revolution war jedoch nicht einheitlich. Offiziell verhielt man sich neutral, während die Regierung sich ernsthaft auf den Kriegsfall vorbereitete. Als sich dann Ende 1797 die politische Lage bedrohlich zuspitzte – und der Aufruf, für die von Unsern Vätern so theuer erworbene Freyheit zu streiten, nicht den erhofften Widerhall fand –, versuchte der Große Rat am 26. Januar 1798 durch Aufnahme von «Volksrepräsentanten» die Forderungen der Neuerer zu beschwichtigen. Es war kein Zufall, daß die Neugewählten, wenn auch ohne Erfolg, ihren Eid restriktiv auf die «Freiheit» leisten wollten. Angesichts der immer näher vorrückenden französischen Truppen erforderte die Anpassung weitere Zugeständnisse. Am 3. Februar beschloß der Rat, innert Monatsfrist eine verbesserte Staatsverfassung zu entwerfen.⁵⁸ Am 28. Februar, einen Tag nach der Invasion der Waadt, stellte der Oberkommandant des französischen Heeres, General Brune, ein Ultimatum. Am 1. März antwortete die bernische Regierung, daß sie den Grundsatz von politischer Freiheit, und Gleichheit der Rechte, von nun an, als die Grundlage ihrer mit aller Beschleunigung

abzufassenden, und von den Urversammlungen zu sanktionierenden Constitution, unwiderrüflich annehme.⁵⁹ Drei Tage später dankte die Regierung ab. Die neue provisorische Regierung verkündete in einem sogleich gedruckten Dekret, daß sie sich nach den Prinzipien der Freyheit und der Gleichheit der Rechte ausrichten werde.⁶⁰ Am 5. März 1798 folgte die Kapitulation Berns. «Die Flut von propagandistisch geschickt gewählten Schlagwörtern von Freiheit und Gleichheit hatte die Widerstandskraft vieler zum Wanken gebracht.»⁶¹ Im Aufruf an das Schweizervolk hatte der bernische Rat am 12. Januar 1798 noch gehofft, die Gefahr abwenden zu können: *Wie stark, welche Kräfte hat ein Volk, welches Hand in Hand schlägt und seine Freiheit zu vertheidigen geschworen (hat). . . so sind wir unüberwindlich.*⁶²

II. Helvetik 1798–1802

Am 6. März 1798 empfing die provisorische Regierung die neuen Machthaber in der Burgerstube des Rathauses. Carl Albrecht Frisching saß als Präsident auf dem ehrwürdigen, 1735 von Johann Friedrich Funk I. geschaffenen Schultheißenthron (Abb. 7).⁶³ General Brune stellte

modération des seigneurs aristocratiques ne soit grande.» – Vgl. auch Liv. V., Chap. VIII.: *Il y a deux sources principales de désordres dans les Etats aristocratiques: l'inégalité extrême entre ceux qui gouvernent et ceux qui sont gouvernés; et la même inégalité entre les différents membres du corps qui gouverne. De ces deux inégalités résultent des haines et des jalousies que les loix doivent prévenir ou arrêter.*

⁵⁴ E. Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration, s. Anm. 16, ebd. 14.

⁵⁵ *Voltaire*, Oeuvres compl. T. XVII, 243 ff. (1785), zit. n. R. Labhardt, Wilhelm Tell als Patriot und Revolutionär, s. Anm. 47, ebd. 81.

⁵⁶ Vgl. W. v. Wartburg, Zürich und die französische Revolution, s. Anm. 46, ebd. 164.

⁵⁷ Ebd. 188.

⁵⁸ Vgl. H. Markwalder, Die Stadt Bern 1798/1799, Bern 1927, X/XI: (Art. 1) *Daß jeder Staatsbürger das Recht habe, zu allen Stellen der Regierung und Verwaltung des Staates zu gelangen, und daß die Repräsentation des Volkes in der Regierung durch selbstgewählte Repräsentanten, als Grundlage dieser Verfassung festgesetzt seyn solle.*

⁵⁹ Ebd. 218.

⁶⁰ Ebd. 221.

⁶¹ H. Strahm, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bern 1971, 97. – Vgl. auch H. U. Wipf, «Freiheit und Gleichheit» – Die Wirkung der Proklamation vom 6. Februar 1798 auf Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, H. 51, 1974, 128 ff.

⁶² J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), Bd. 1, Bern 1886, 304.

⁶³ Vgl. H. v. Fischer, Die Kunsthandwerker-Familie Funk im 18. Jh. in Bern, s. Anm. 3, ebd. 20; P. Hofer, KDM Bern Stadt III, 162; H. Kreisel, Die Kunst des deutschen Möbels, Bd. 2, München 1970, 328. – Zum heute nicht mehr erhaltenen Baldachinaufsatz mit bekrönender Sitzfigur vgl. M. Stettler, Das Rathaus zu Bern 1406–1942, Bern 1942, 33, Abb. 11. – Aus dem 1798 angefertigten Rathaus-Inventar geht hervor, daß sowohl der Thron von 1735 wie jener von 1785 Kissen aus Samt besaßen, vgl. G. Kurz, Das bernische Rathausinventar von 1798, BBl. Bd. 13, 1917, 77 f.

sich zur Rechten des Throns und forderte die Versammlung zur Übernahme der Geschäftsleitung auf, zur Absendung von Abgeordneten nach Paris und zur Bearbeitung einer neuen Verfassung, «die nach seiner Ansicht bei der Lichtmasse, welche die Revolution über diesen Gegenstand verbreitet habe, in wenigen Wochen zu Stande kommen könne». Frisching antwortete darauf: «Unser Volk hielt sich für frei, weil es sich glücklich fühlte, und fügte dann bei, daß man, dem Zutrauen des Volkes und des Generals entsprechend, die einstweilige Verwaltung des Staates besorgen werde.»⁶⁴ Am 9. März ereignete sich, anlässlich der Feier zur Errichtung des Freiheitsbaumes, in der Bürgerstube ein Vorfall, der die neue staatspolitische Funktion der *Zauberworte Gleichheit und Freiheit* unmißverständlich vor Augen führte. «In dem Versammlungszimmer des ehemaligen großen Raths setzte sich die französische Generalität zur Rechten des Schultheißenthrone, während die Regierung ihr gegenüber Platz nahm. Nebst der Musik wurde der übrige Theil des Saales, von einer Anzahl Zuschauern ausgefüllt, welche nichts weniger als dem achtbaren Theile der Bevölkerung angehörten. Mit einem schallenden Gelächter beklatschten diese Leute den rohen Einfall des Sekretärs von General Brüne, der nach einiger Zeit auf einmal auf den Schultheißenstuhl zulief, mit den Füßen auf denselben sprang, und das ehemalige Standeswappen mit einem Bogen Papier verkleisterte, auf den er in der Eile die Worte Freiheit und Gleichheit, in französischer Sprache, hingeschrieben hatte. Einen ähnlichen Beifall fand die Aufforderung eines französischen Offiziers an die Musik, einige Stücke zur Beruhigung der Gewissen der Tyrannen zu spielen; diesem Wunsch entsprach jene dann auch in der That durch Aufführung einiger der bekannten Revolutionshymnen, bis die Aufsteckung des Baumes gemeldet war, wo sich dann der Obergeneral Brüne, und der Alt-Seckelmeister Frisching auf die obere Ebene der Treppe begaben, wo letzterer dem Volke Glück wünschte, daß es jetzt dieses Freiheitszeichen auch besitze, und die Hoffnung aussprach, daß der Baum gute Früchte tragen möge, dann der erste das Wort ergriff, um das Volk des Wohlwollens seiner großen Nation, so wie seiner eigenen aufrichtigen Mitwirkung zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit zu versichern. Der von dem Platze her erschallende Ruf «es lebe die französische Republik, es lebe die helvetische Republik» begrüßte die Worte der beiden Redner, welche nun die Treppe hinunter stiegen und einige Schaufeln Erde in die Gruft des gepflanzten Baumes warfen...»⁶⁵ Die alte Schweizer-Freiheit sollte damit nicht begraben, vielmehr zu neuem Leben erweckt werden. In einem bernischen Hymnus hieß es entsprechend: *So schwebt, erfüllt vom Vaterland, Schon unser Geist in höhern Sphären und Freyheit! Gleichheit läßt sich hören, Rein, wie der Ahnen Kraft-Gesang...*⁶⁶ Dazu paßte auch

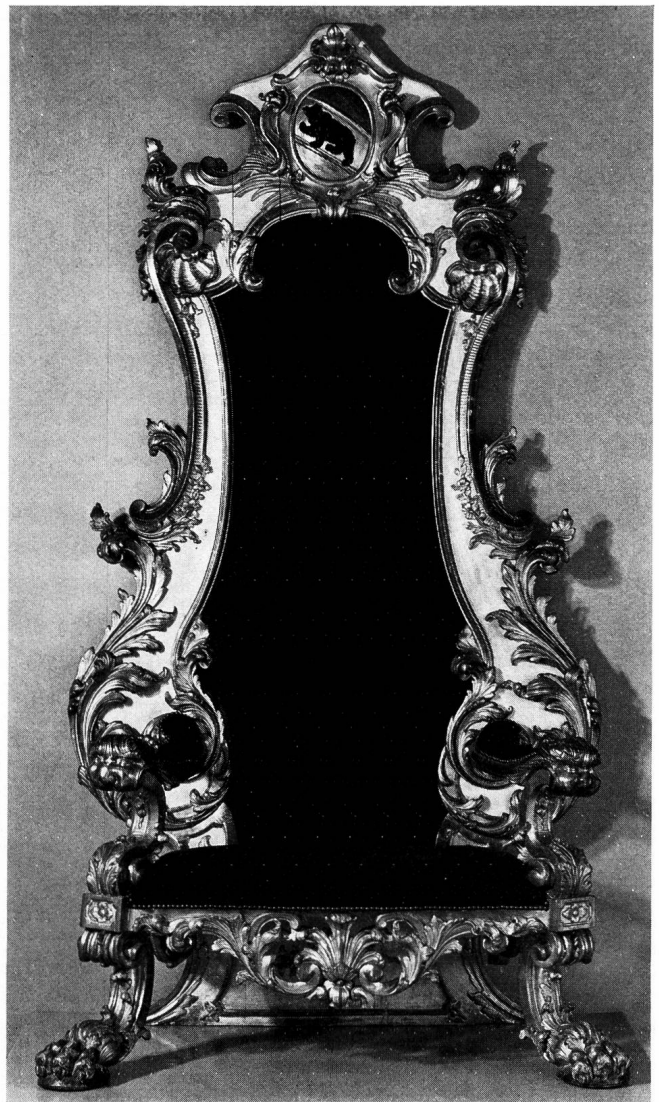


Abb. 7. Johann Friedrich Funk I.: Schultheißenstuhl 1735, für die Bürgerstube des Berner Rathauses (Historisches Museum Bern)

die Proklamation von General Brüne am 18. März 1798: *Bürger! Eine Tyranne, welche um so viel unerträglicher war, da sie einige Formen der Freyheit angenommen hatte, drückte Euch seit langer Zeit. Einige Männer, die sich für frei und weise ausgaben, hatten Euch unterworfen und führten Euch*

⁶⁴ A. v. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, Bd. 1, Bern 1843, 35.

⁶⁵ Ebd. 35; vgl. A. F. v. Mutach, Revolutionsgeschichte der Republik Bern, hg. von H. Wirz, Basel 1934, 65.

⁶⁶ Freye Nachahmung des denen Franken geweihten Hymnus, welcher kurze Zeit vor ihrem siegreichen Einzug in Bern gedichtet worden ist. Dem Obergeneral Brüne gewidmet (Nach dem Französischen des Bürgers Salchli, Pfarrer zu Stettlen), Berner Tagebuch vom 18. ten Merz bis d: 18. ten Juni 1798, hg. von B. L. Walther, Bd. 1, Bern 1798, 40.

irre. – Ihr habt gesehen, auf welche Weise die republikanischen Franken von ihrem Siege Gebrauch machten; zum Lohn ihres vergossenen Blutes entledigen sie euch von euren Tyrannen und geben euch die Freiheit wieder, die euer Abgott war und die eure olygarchischen Rathgeber verstümmelt hatten...⁶⁷ Nach dem Grundsatz der Gleichheit sollen jetzt alle verletzenden Stellen und Titel aufgehoben werden; alle Zeichen und Sinnbilder, welche sie ins Andenken zurückrufen könnten, wird man hinwegschaffen.⁶⁸ Das Bernerwappen sollte nicht verschont werden, wie dies bereits für den Schultheißen thron von 1735 eindrücklich demonstriert worden war: *que l'ours bernois devait se cacher derrière la liberté, pour n'être point aperçus des spectateurs dans une fête où elle seule devait paraître.*⁶⁹ Allerdings ließ man mit der Ausführung auf sich warten. Auf Klagen des Kommissärs Rapinat, «daß in den schweizerischen Städten, wo seine Reise ihn durchführte, noch allenthalben die Zeichen der ehemaligen Regierungen, des Adelsstandes und andere aufgehobene Auszeichnungen an öffentlichen Plätzen, Gebäuden u.s.w. angetroffen werden», bemerkte das helvetische Vollziehungsdirektorium am 5. Mai 1798, *wie unschicklich dergleichen Überbleibsel der ehemaligen Ordnung der Dinge in Staaten seien, wo die Souveränität des Volkes anerkannt ist, und eine auf die Grundsätze der vollkommensten Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung blüht.*⁷⁰ Trotz mehrfach wiederholtem Befehl, sämtliche «Zeichen der Sklaverei» zu beseitigen, konnte auch in Bern «nach dem bewährten System dilatorisch ausweichender Gemütlichkeit» die Zerstörung verhindert werden.⁷¹

Das revolutionäre Ritual mit der Inschrift *Liberté Egalité* bezog sich allein auf das Bernerwappen auf dem Schultheißen thron von 1735. Was aber geschah mit dem Thron von 1785 in der kleinen Ratstube? Vorausgesetzt, die heute wiederentdeckte Devise FREIHEIT · GLEICHHEIT war zu diesem Zeitpunkt schon vorhanden gewesen, so hätte sich ja – in denkwürdiger Umdeutung der Worte – ein revolutionäres Eingreifen vollkommen erübrigt. War sie aber noch nicht vorhanden, so ist nicht einzusehen, warum nicht dieselbe Maßregel wie für den Thron von 1735 vollzogen worden wäre. Dem widerspricht jedoch die kostbare, diskrete Ausführung der Inschrift auf dem Reifband. Es fehlt ihr die hämisch improvisierte Art «jener abgeschmackten Possenspiele»⁷², wie sie am Thron von 1735 zur Anwendung kamen. Man kann daraus schließen, die Devise des Throns von 1785 stamme aus der Zeit vor dem Umsturz. Dafür kämen entweder – im Sinne notgedrungener Anpassung, gleichsam als vorbeugende Maßnahme parallel zur projektierten Verfassung – die Monate Januar bis März 1798 in Frage. Oder dann der Zeitraum von 1785 bis spätestens 1790, als der revolutionäre Inhalt der Devise dem Geheimen Rat in abschreckender Weise bekannt sein mußte: *les cris tumultueux de liberté, d'égalité, de droits*

*de l'homme retentissent autour de nous.*⁷³ Gegen die Annahme, die Devise könnte vielleicht doch nach der Kapitulation Berns angebracht worden sein, spricht aber auch der Funktionsverlust des entsprechenden Amtes. Zwar wurde die Devise *Freiheit-Gleichheit* mit der Verfassung vom 28. Mai 1798 zum «Wahlspruch» der helvetischen Republik erkoren⁷⁴, doch unter der zentralistischen Einheitsregierung des Direktoriums, welche den kantonalen Verwaltungskammern keinerlei politische Selbständigkeit zubilligte, konnten die hoheitsvollen Ehrensitze nicht einmal formell eine repräsentative Funktion beanspruchen. Das Rathaus war zum «Gemeindehaus» degradiert worden und wurde nun durch die Munizipalität verwaltet. Es erhielt erst Ende Mai 1799 wieder eine gewisse Bedeutung, als der helvetische Große Rat seine Sitzungen hier in der Bürgerstube veranstaltete, während der Senat im Rathaus des Äußeren Standes tagte.

⁶⁷ Zit. n. H. Markwalder, Die Stadt Bern 1798/1799, s. Anm. 58, ebd. 34.

⁶⁸ Ebd. 34.

⁶⁹ Bericht von G. Debons am 9. März 1798 an das Militär- und das Sicherheitscomité in Lausanne, J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, s. Anm. 62, ebd. I, 414.

⁷⁰ Ebd. 956; vgl. z. B. den Befund des Ministers für innere Angelegenheiten an den Regierungstatthalter des Kantons Basel (1. August 1798): *Noch trifft man überall auf die Wappen der ehemaligen Cantone, die als Überbleibsel einer verschwundenen Ordnung der Dinge nur Erinnerungen erwecken können, welche dem Geiste unserer neuen Verfassung zuwider sind. Das Vollziehungsdirektorium hat mir daher den Auftrag erteilt, Euch zur allmählichen Wegschaffung derselben einzuladen. Sollten jedoch, was aber nicht oft der Fall seyn mag, Denkmähler der Kunst oder Geschichte sich darunter befinden, so werdet Ihr dieselben soviel möglich, ohne sie zu zerstören, wegnehmen und aufbewahren lassen.* Zit. n. U. Barth, Der Baslerstab vom 14. Jh. bis zur Kantonstrennung 1832/33, Basler Stadtbuch, 96. Jg., Basel 1976, 168. – Vgl. in diesem Zusammenhang die am 15. Dezember 1798 durch das Vollziehungsdirektorium verfügten Schutzmaßnahmen für die alten Denkmähler Helvetiens, um mutwilligen Zerstörungen Einhalt zu gebieten; dazu A. Knöpfli, Schweizerische Denkmalpflege, Beiträge z. Geschichte d. Kunstwissenschaft in der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1972, 15 ff., Abb. 4.

⁷¹ J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, Bd. II, Bern 1887, 12 (23. Mai 1798): *denn es ist nicht genug, daß wir die Bären, Löwen, Adler und Basiliken von den Steinen abhämmern; mit diesen Zeichen der Sklaverei soll auch alles Alte und besonders die aller Gleichheit widersprechenden Auflagen abgeschafft werden.* – P. Hofer, KDM Bern Stadt III, 58; drs. KDM Bern Stadt I, 307 f.: als Ausnahme die Beschädigung der Bernerfahne des Vennerbrunnens.

⁷² A. v. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, s. Anm. 64, ebd. 37.

⁷³ Am 11. Juni 1790 wurde im Geheimen Rat ein von F.-C. de la Harpe verfaßtes, durch die bernische Zensur beschlagnahmtes Schriftstück erörtert, dessen Inhalt auf freiheitliche Reformen zielte. Vgl. A. Méautis, Les idées politiques de Frédéric-César de la Harpe. Le projet de requête qu'il destinait à LL.EE. de Berne, en 1790, Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte, 1968, 254.

⁷⁴ Vgl. J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, s. Anm. 71, ebd. II, 37.

Die helvetische Republik konnte ihr französisches Vorbild ebenso wenig verleugnen wie die rigorose politische Abhängigkeit von der großen Nation. In einer aufschlußreichen Karikatur weist Balthasar Anton Dunker im Jahr 1800 auf die wahren Errungenschaften der französischen Befreier (Abb. 8). Über dem Titel *L'Apôtre démocrate* schreitet ein Wolf im Schafspelz, seine Fratze mit einem Kopftuch verhüllend, dem souveränen Volk (*Le peuple souverain*) entgegen, welches aus Enten, Schaf (bä), Rind und Esel (*y-ah!*) besteht. In der rechten Pfote trägt der Wolf eine Stange mit dem Schafskopf und dem Freiheitshut, während zwei Schriftbänder die Devise *Liberté – Egalité* verkünden. Mit der linken Pfote aber hält er hinter dem Rücken versteckt Zepter, Knute und Ketten bereit. Ein Spruchband erklärt diese Gegenstände: *C'est ce que je vous destine!* Darüber hinaus weist der Schwanz des Wolfs auf ein am Boden liegendes Buch, das den ominösen Titel *Contrat social* trägt.⁷⁵

III. Mediation 1803–1813

Als Folge der französischen Fremdherrschaft waren die Zauberworte von Freiheit und Gleichheit bald schon in Verruf geraten, und die helvetische Republik trieb der Auflösung entgegen. Nach vier Staatsstreichern und nachdem am 18. September 1802 in Bern die Patrizier vorübergehend die Macht errungen hatten, verfügte Napoleon am 4. Oktober 1802 in einer «Proklamation an die Bewohner Helvetiens» die Absetzung der bisherigen Behörden, *denn es ist endlich Zeit zu bedenken, daß wenn die Vaterlandsliebe und die Einigkeit Euerer Vorfahren Euere Republik gründeten, der elende Fraktions-Geist, wenn er länger anhalten sollte, dieselbe ohnfelbar zu Grunde richten würde; und es wäre schmerzhaft zu denken: daß das Verhängnis den Zeitpunkt, in welchem mehrere neue Freystaaten sich erhoben haben, als der Moment des Untergangs einer der ältesten Republiken bezeichnen würde.*⁷⁶ Nun sollte eine neue Ordnung geschaffen werden, welche den schweizerischen Bedürfnissen Rechnung trug. Gegenüber der Schweizer Deputation erklärte Napoleon am 12. Dezember 1802 in Paris: *vouloir établir la démocratie dans des cantons riches, à Berne, par exemple, serait vouloir l'impossible et jeter le pays dans le trouble et la confusion.*⁷⁷ Mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 erhielten die Kantone, auch wenn sie in der Außenpolitik weiterhin von Frankreich abhängig blieben, weitgehende innenpolitische Selbständigkeit. Bern besaß jetzt wieder einen Großen Rat mit 195 Mitgliedern und eine Regierung mit zwei alljährlich im Amte wechselnden Schultheißen. Im Großen wie im Kleinen Rat verfügten die Patrizier über eine klare Mehrheit. Die beiden Schultheißen, N. R. von Wattenwyl und N. F. von Mülinen, verstanden sich selbst als konservativ gesinnte «Wahrer der errungenen halbhatzigen Freiheit.»⁷⁸ Die 1798 eingeführte Rechtsgleichheit blieb zwar gewahrt, doch wurden die



Abb. 8. Balthasar Anton Dunker: *L'Apôtre démocrate*. Aquarell, 1800 (Dep. Staatsarchiv Bern)

individuellen Freiheitsrechte empfindlich eingeschränkt. Als dann 1804 die französischen Truppen endlich aus Bern abzogen, erweiterte die Regierung ihre Befugnisse. Sie erließ strenge Sittengesetze und führte die Zensur wieder ein. Die Symbole der helvetischen Republik, so der Freiheitsbaum und der Wahlspruch Freiheit – Gleichheit, waren längst verschwunden, als sich im Frühjahr 1805 unverhofft «altbernisches Nationalbewußtsein» rührte. Den Anlaß dazu gab die Rückführung der sterblichen Überreste des 1799 in Augsburg verschiedenen Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger, «des zwar vertriebenen, aber niemals bezwungenen letzten Hauptes des alten Freistaats Bern.»⁷⁹ Am 16. April

⁷⁵ Vgl. H. Markwalder, 750 Jahre Bern 1191–1941, Bern 1941, 89.

⁷⁶ A. v. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, 3. Bd., Bern 1843, 252.

⁷⁷ Vgl. J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, IX, Bern 1903, 882.

⁷⁸ H. v. Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, Bern 1953, 114.

⁷⁹ A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte, Bd. 1, Zürich 1845, 189. – Vgl. das Begehren von Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern am 20. Februar 1805: *Schon lange nährten wir den Wunsch, daß die*

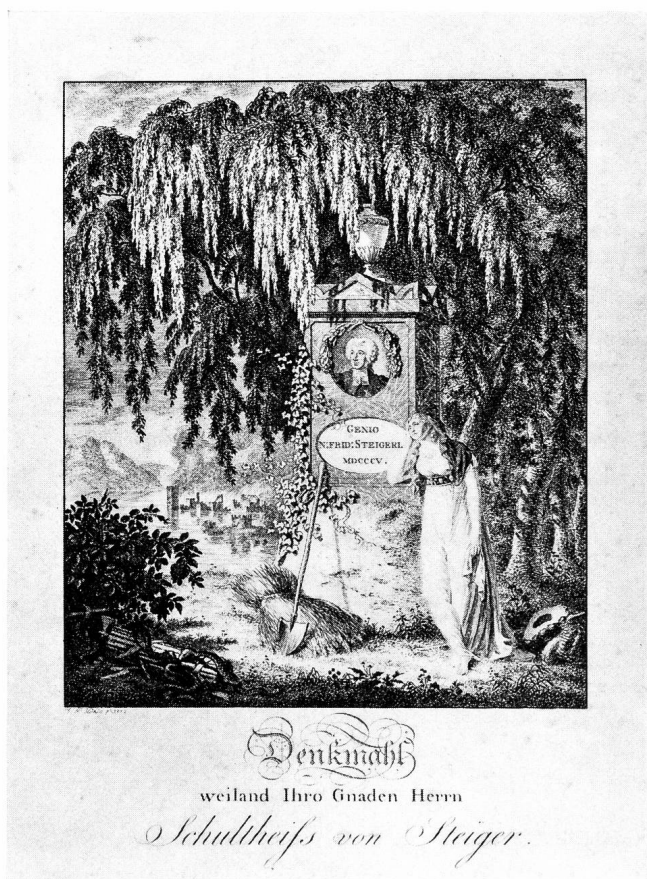


Abb. 9. Franz Niklaus König: Gedenkblatt für Schultheiß Friedrich Niklaus von Steiger. Kupferstich, 1805 (Historisches Museum Bern)

1805 wurde unter dem Geläute aller Glocken «der von einer zahllosen Volksmenge begleitete Sarg nach dem Rathause gebracht, wo er von einer zahlreichen Abordnung der Kantonsregierung, der Seckelmeister von Jenner an der Spitze, empfangen, und auf einem stark erleuchteten Trauergerüste im alten Versammlungszimmer der Rätche und Bürger an der Stelle, von der er so oft mit kräftigen Worten zu der Versammlung geredet, zur Schau gestellt wurde.»⁸⁰ Am nächsten Tag fand dann die feierliche Beisetzung im Münster statt. Die Trauerfeier rief nicht nur die schmerzlichen Erinnerungen an die Märztage 1798 ins Bewußtsein. Wie das bedeutungsvolle Zeremoniell der Aufbahrung vor dem Schultheißenthron von 1735 zeigt, spielten die staatspolitischen Aspekte eine große Rolle. In diesem Sinne ist auch das Gedenkblatt *Denkmahl weiland Ihro Gnaden Herrn Schultheiß von Steiger* zu verstehen, das Franz Niklaus König 1805 geschaffen hat (Abb. 9). Überschattet von einer mächtigen Trauerweide erscheint das Denkmal als antik-klassizistischer Kenotaph mit überhöhter Urne. Auf der Frontseite mit der Inschrift: *Genio N: Frid: Stei-*

geri. MDCCCXV zeigt sich das lorbeerbekränzte Brustbildnis des Schultheißen⁸¹ und über ihm das Auge Gottes. Angelehnt am Kenotaph steht eine trauernde Frau. Ihr Gürtel ist mit den Wappen der eidgenössischen Orte – in der Reihenfolge: Zürich, Bern, Luzern, Uri und Schwyz – geziert. Sie gibt sich damit als *Helvetia* zu erkennen. Neben ihr liegt am Boden der Freiheitshut. Vor dem Kenotaph aber steht eine Schaufel, dahinter sieht man ein Bündel Ähren. Links im Vordergrund liegt unter einem Gebüsch das Liktorenbündel, über dessen lose und teils gebrochene Stäbe sich eine Schlange windet. Im Hintergrund, über dem nahen Seeufer, weitet sich der Blick auf eine Feuersbrunst. Es handelt sich offenbar um das Dorf Stansstaad, das 1798 von den Franzosen verbrannt wurde. Die Bildidee, vor allem das Denkmal mit der trauernden *Helvetia*, stammt nicht von König selbst. Er hat die wesentlichen Motive vielmehr von Balthasar Anton Dunkers Gedenkblatt auf Albrecht von Haller (1778) übernommen.⁸² Dort kann sich die elegische *Helvetia* unmittelbar auf die Aussage des Dichters berufen: *So lebe, daß dich einst die späten Enkel preisen, Dein Tod den Staat betrübt und macht dein Volk zum Waisen.*⁸³ Es fällt nicht schwer, diesen Gedanken adäquat auf den Schultheißen von Steiger zu übertragen. Von daher erklären sich auch die hintergründigen Anspielungen auf das Liktorenbündel und auf die Brandfackel der französischen Invasoren. Im Zentrum aber steht das Denkmal, um – unterstützt durch die bernische Regierung – «das Andenken der großartigen Gesinnung des von seinen Mitbürgern wie von der ganzen Eidgenossenschaft, in seinem Vaterlande wie außerhalb, ja von seinen Feinden selbst gefeierten Mannes auf die Nachwelt fortzupflanzen, und selbst die spätesten Enkel zur Nachahmung anzufeuern.»⁸⁴

Gebeine des in Gott ruhenden, jedem biederen Schweitzer unvergesslichen Herrn Schultheißen von Steiger, in den vaterländischen Schoos zurückgebracht und allda auf eine Seinen Verdiensten und der dankbaren Liebe seiner Mitbürger angemessene Weise aufbewahrt werden könnten. Zit. n. *W. F. v. Müllinen*, Die Bestattung des Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger (17. April 1805), BBl. 1905, 138.
⁸⁰ Ebd. 192; vgl. *H. v. Greyerz*, Nation und Geschichte im bernischen Denken, s. Anm. 78, ebd. 115.

⁸¹ Vgl. *K. v. Steiger*, Die Bildnisse des Schultheißen Niklaus Friedrich v. Steiger (1729–1799), Jb. BHM 1961/1962, 151 f. Nr. 9.
⁸² Vgl. *A. Weese*, Die Bildnisse von Albrecht von Haller, Bern 1909, 207, Nr. 104, Abb. 62. – Vgl. zum Typus das 1791/1793 für *Salomon Gessner* in Zürich errichtete Denkmal, s. KDM Zürich Stadt I, Basel 1939, 90 f., Abb. 42.

⁸³ *Albrecht von Haller*, Die verdorbenen Sitten (1731), zit. n. *L. Hirzel*, Albrecht von Haller Gedichte, s. Anm. 24, ebd. 98, V. 239 f.

⁸⁴ *A. v. Tillier*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte, s. Anm. 79, ebd. 189. – Zum Epitaph, welches der Bildhauer François Michel Pugin im August 1806 nach dem Entwurf des Werkmeisters Ludwig Friedrich Schnyder im Berner Münster errichtete, vgl. *L. Mojon*, KDM Bern Stadt IV, Basel 1961, 360 Abb.

IV. Restauration 1813–1831

Am 22. Dezember 1813 nahm die französische Vorherrschaft ein Ende, die napoleonische Vermittlungsakte wurde aufgehoben. «Wie aus langem Todesschlummer erwacht und noch kaum ihrer unerwarteten Wiederbelebung selbst bewußt», trat der ehemalige, seit 1798 auf die Hälfte zusammengeschrumpfte Große Rat zusammen und wählte eine Standeskommission.⁸⁵ Diese verhiess am 24. Dezember in einer Proklamation *An Unsere Untertanen* die Wiederherstellung der alten Zustände und versicherte zugleich, daß man *nach der Weise Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen werde*.⁸⁶ Die Rechtsgleichheit, vor allem die Gleichheit zwischen Stadt und Land, wurde brüsk abgeschafft. Da nun die Patrizier wieder über die volle Regierungsgewalt verfügten, sollte auch die streng aristokratische Staatsform wiederaufleben. «Die würdevollen äußeren Formen des Staatslebens feierten eine freudig begrüßte Auferstehung.»⁸⁷ Zugleich forderte die Regierung am Wiener Kongreß die Rückgabe des Aargaus, umsonst! Als Kompensation für den Verlust der Waadt blieb noch das Bistum Basel. Die Voraussetzung dazu bildeten jedoch gewisse Zusicherungen. Unter russischem Druck mußte sich Bern, dessen Verfassung geradezu als «die Nachtule Europas» bezeichnet wurde⁸⁸, zu demokratischen Zugeständnissen bequemen. Im neuen, 299 Mitglieder zählenden Großen Rat sollten demnach die Städte und Gemeinden mit einem Drittel repräsentiert werden. So wurde denn in einer am 22. Dezember 1815 als bernische Verfassung niedergelegten *Urkundlichen Erklärung* ein Kompromiß zwischen altbernischer Aristokratie und Repräsentativ-Verfassung der Mediationszeit erreicht. Die Regierung stellte fest: *Nachdem durch Fügung der göttlichen Vorsehung nach mancherley Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältnissen, auch in Unserem Vaterlande die rechtmäßige Landes: Obrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wiederhergestellt worden sei, gelte es, die ehrwürdigen Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der Zeit in Übereinstimmung zu bringen*.

Die patrizische Auffassung vom Staat war «ein Vorstellungsgemisch, in welchem patrimonialer Besitz, korporativ gegliedertes Gemeinwesen, antike *res publica*, väterlich geleitete Wohlfahrtsanstalt und die konkret-persönliche Gelegenheit bald zu ethischer Bewährung, bald zum Herrschaftsgenuß durcheinandergingen.»⁸⁹ Kein Wunder, daß die Einstellung zu den Naturrechten nicht nur grundsätzlich, sondern auch in der Praxis negativ geprägt war. In den Augen der Patrizier war das Experiment der Volksherrschaft gründlich gescheitert, ja es mußte scheitern, weil die revolutionären Ideen von Freiheit und Gleichheit an und für sich widersinnig waren.

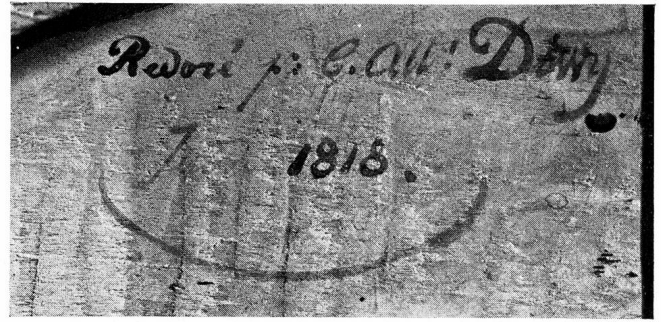


Abb. 10. Schultheißenthron 1785: Rückseite mit dem Vermerk Carl Albrecht Diwy 1818

Daß unter diesen Umständen die alte patrizische Devise FREIHEIT · GLEICHHEIT auf dem Schultheißenthron in der kleinen Ratstube als Ärgernis empfunden wurde, kann nicht überraschen. Ein handschriftlicher Vermerk auf der Rückseite des Throns erinnert an die Tatsache, daß Carl Albrecht Diwy⁹⁰ im Juni 1818 den Thron neu vergoldete (Abb. 10). Ohne Zweifel handelt es sich um die bereits erwähnte Ölvergoldung, die in gleichmäßigem Mattgold ohne Rücksicht auf die Dekortteile auf die originale Polimentvergoldung aufgetragen wurde.⁹¹ Die künstlerische Einbuße liegt auf der Hand. «Im 19. Jahrhundert wurde die Ölvergoldungstechnik mit dem zunehmenden Niedergang des Malerhandwerks wegen der Einfachheit ihrer Handhabung immer mehr bei Restaurierungsarbeiten eingesetzt, auch wenn die defekten Vergoldungen ursprünglich in anderen Techniken ausgeführt worden waren.»⁹² Bemerkenswert ist die Feststellung, daß sich Diwy darauf beschränkte, die Devise nicht durch Abschleifen zu entfernen, sondern lediglich zu überdecken. Weshalb die Neuvergoldung erst 1818 erfolgte, dafür können verschiedene Gründe geltend gemacht werden. Seit ihrer Machtübernahme bemühte sich die Regierung vor

⁸⁵ A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche, Bd. 1, Zürich & Bern 1848, 19.

⁸⁶ Zit. n. W. Oechslis, Geschichte der Schweiz im 19. Jh., Bd. 2, Leipzig 1913, 72.

⁸⁷ E. Bonjour, Die Wiederherstellung der Volksherrschaft im Kanton Bern, Die Schweiz und Europa, Basel 1958, 354.

⁸⁸ Bemerkung des französischen Gesandten gegenüber dem Berner Delegierten Zeeleder, vgl. R. Feller, Wie der Jura bernisch wurde, BZ 1965, 7. – Vgl. H. Türler, Eine Kundgebung aus den Zeiten der Restauration in Bern im Jahre 1815, BTB 1889/1890, 23 ff.

⁸⁹ H. v. Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, s. Anm. 78, ebd. 158.

⁹⁰ Vgl. Schweizer Künstler Lexikon, Bd. 1, Frauenfeld 1905, 374.

⁹¹ Vgl. Anm. 126.

⁹² Th. Brachert, Konservierung und Denkmalpflege, Teil II, Zürich 1965, Metallaufgaben d.

allein, die geplünderte Staatskasse durch strikte Sparmaßnahmen zu sanieren. Eine wichtige Rolle spielte aber auch die rechtliche Absicherung der geltenden Ordnung mit ihren politischen und sozialen Privilegien; die entsprechende Revision der «Fundamental- oder Verfassungsgesetze» konnte erst 1817 abgeschlossen werden. Darüber hinaus brachte das Jahr 1818 das wohl entscheidende Motiv staatlicher Repräsentation. Bern erlangte nämlich in diesem Jahr die Vorortswürde, das heißt die Leitung des schweizerischen Staatenbundes.

Auch wenn in der Folgezeit Ruhe und Ordnung im Lande herrschten, so konnte der Verlust der Volksrechte in weiten Kreisen gleichwohl nicht verschmerzt werden. Die demokratischen Zugeständnisse von 1815 waren längst durch ein ausgeklügeltes Wahlverfahren umgangen worden. Dennoch blieb die Erinnerung an die «Freiheit» lebendig. Den äußeren Anlaß für den «liberalen Ansturm» gab die Juli-Revolution 1830 in Paris. Ihre Ursache, die Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit, offenbarte gewisse Analogien zu den schweizerischen, vorab zu den bernischen Verhältnissen. «Der Freiheitsdurst, von welchem die Völker vor und nach den französischen Julitagen ergriffen schienen, hatten sich auch in der Schweiz in den letzten Jahren durch manche Kennzeichen kund gegeben, die oft seltsamen Staatseinrichtungen, welche zur Beförderung des allgemeinen Volkswohls kaum passend schienen, wurden ungünstig besprochen, die bisherigen Begriffe über Bevormundung der Presse erschüttert, ja die übermäßige Strenge der Censur in einigen Kantonen hatte die Sehnsucht nach Pressefreiheit noch lebendiger erregt. Auch hatte der Mittelstand in den aristokratisch regierten Kantonen längst nachtheilige Vergleichen in Bezug auf Gleichheit der politischen Berechtigung mit andern Kantonen und selbst mit monarchisch regierten Staaten gestellt.»⁹³ Mitte Juli, also noch vor der Juli-Revolution in Paris, fand in Bern unter Anteilnahme der Tagsatzung das 5. eidgenössische Freischießen statt. Dabei erregte ein höchst unverdächtiges Lied der Burgdorfer Schützen den Widerwillen der Regierung: *So thüe mer wie die Alte! Zwar hei mer d'Armbrust g'halte, Der Spieß, der Morgestern. U mänge seit: Ach leider! Die alte Schwyzerchleider Sy nimme Mode z'Bern.* Zögernd gab die Zensur schließlich das Lied frei, doch «eine neu hinzugefügte Strophe, die hinfert immer wiederholt wurde, schloß mit dem trotzigem: *Drum weg mit der Censur! Drum weg mit der Censur!*»⁹⁴ Anfang August schlug Schultheiß von Fischer vor, für alle Eventualitäten die aus Frankreich zurückkehrenden Berner Söldner als Schutztruppe anzuwerben. Doch lehnte der Große Rat diesen Antrag am 16. August ab. Der Burgdorfer Stadtrat hingegen beschloß auf Initiative von Johann Ludwig Schnell, eine Adresse an die Regierung zu übermitteln, worin nichts weniger als eine Reform der Verfassung verlangt wurde. Dies sei

«das vorzüglichste Mittel, der Schweiz die Zuversicht, Mut und Vertrauen wieder zu verschaffen», damit eine Niederlage wie 1798 vermieden werde.⁹⁵ Am 3. Dezember 1830 hielten die Liberalen in Burgdorf eine Vertrauensmänner-Versammlung ab, in welcher Prof. Hans Schnell die Forderung nach bürgerlicher und politischer Freiheit erhob. Gleich darauf wählte der Große Rat am 6. Dezember eine Standeskommission; sie sollte die Revisionswünsche des Volkes abklären. Auf der Tagsatzung, die Ende Dezember in Bern versammelt war, suchte Schultheiß von Fischer die andern Kantone auf die in Art. 1 des Bundesvertrages von 1815 geleistete Verfassungsgarantie zu verpflichten. Aber die Tagsatzung stimmte gegen jede Intervention. Unterdessen hatte die Standeskommission ihren Bericht abgeschlossen. Sie stellte am 7. Januar 1831 fest: *Die gegenwärtige Verfassung wird beinahe einstimmig als mangelhaft, als zu aristokratisch, und als der schweizerischen, in allen Cantonen anerkannten, Freyheit nicht entsprechend, geschildert.*⁹⁶ Während nun patrizische Heißsporne eigenmächtig Anwerbungen für ein Freiwilligen-Corps betrieben, versammelten sich am 10. Januar 1831 in Münsingen weit über 1000 Männer; sie stammten in der Mehrzahl vom Lande. Prof. Hans Schnell protestierte in seiner Rede gegen die heimlichen Werbungen, empfahl aber gleichzeitig, der Regierung Zeit zu lassen, da ja die angestrebte Verfassungsreform bereits in die Wege geleitet sei. Zwar konnte der eben erst eingetroffene Kommandant der städtischen Bürgerwache melden, die Regierung habe die Werbungen als ungesetzlich verboten, als Dr. Karl Schnell die Gelegenheit dazu benützte, die Schaffung eines Verfassungsrates zu fordern. Dieses Postulat, das «Hauptergebnis» der Münsinger Volksversammlung⁹⁷, verbreitete sich sogleich landauf landab und erschütterte die ohnehin verzweifelte Lage der Regierung vollends. Sie hatte die Wahl zwischen Bürgerkrieg oder Rücktritt. Am 13. Januar 1831 erklärte Schultheiß von Fischer, «daß, nachdem ein undankbares Volk sich ausgesprochen, daß die Regierung sein Vertrauen verloren habe, diese sich nicht in die Verfassung

⁹³ A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschrittes, Bd. 1, Bern 1854, 16.

⁹⁴ Das ursprüngliche Lied stammte indessen – Ironie des Schicksals! – vom bekannten, konservativ gesinnten Dichter G. J. Kuhn, vgl. Sammlung Bernischer Biographien, Bd. 1, Bern 1884, 467; vgl. auch: Die eidgenössischen Schützenfeste in Bern, BTB 1887, 181 ff.

⁹⁵ E. Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration, s. Anm. 16, ebd. 97.

⁹⁶ Zit. n. E. Walder, Wie sich im Kanton Bern in den 1820er Jahren die Ideen bildeten, die zum Durchbruch der Volksherrschaft führten, AHVB Bd. XXXVI, Bern 1942, 508.

⁹⁷ E. Bonjour, Die Wiederherstellung der Volksherrschaft im Kanton Bern, s. Anm. 87, ebd. 369. – Analoge Volksversammlungen fanden Ende 1830 in Weinfelden, Wohlenschwil, Sursee, Uster, Wattwil, Altstätten und Balsthal statt.

mischen, sondern die Bearbeitung einem Verfassungsrathe überlassen sollte.»⁹⁸ Darauf nahm der Große Rat mit großer Mehrheit den Rücktritt der Regierung an.

V. Regeneration 1831/1832

In seiner Münsinger Rede hatte Professor Hans Schnell ein Gleichnis vorgetragen, welches «die in diesen Tagen der Prüfung mehr als gewöhnlich empfindliche Regierung» zutiefst verletzen mußte. Er betonte nämlich, das Volk sei der Löwe, der einen Spatz in der Tatze halte. Und fragte dann, ob es großmütig wäre, den Spatz zu erdrücken. Es währte nicht lang, bis die patrizischen Parteigänger zum Gegenschlag ausholten. Hans Schnell selbst erklärte dazu: *Seit ich, durch einen bloßen Zufall geführt, in Münsingen Worte der Besänftigung zu einem gereizten und im Innersten empörten Volke redete, Worte, die nur die hämische Verdrehung, die sie im Munde einiger Elenden erlitten, in Gift zu verwandeln vermochte, seit jenem Tage merkte ich, daß man mich auf mancherlei Weise zu necken versuchte. Schon in der Sitzung des großen Rathes am 13. Jenner scheute man sich nicht, von mir in Ausdrücken zu sprechen, die mich um so mehr verwundern mußten, als sie aus einem Munde kamen, der so wenig Ansprüche auf die Schonung Anderer zu machen berechtigt ist. Die Worte, ein starkes Volk ehre sich durch Großmuth, und Mißbrauch seiner Übermacht, würde an einen Menschen mahnen, der den schwachen Sperling grausam in der Hand zerdrückte, wurden dermaßen entstellt, daß sie wirklich geeignet waren, den Haß aller Anhänger des Familien-Regiments gegen mich zu entflammen, was mir in so weit gleichgültig gewesen wäre, als es in den polizeilichen Schranken geblieben wäre. Bald aber fing ein nächtlicher Unfug mit Schmähchriften und anonymen Briefen an, die man theils an die Haustüre klebte, bald auf die Straße legte oder durch die Post zusandte. . .*⁹⁹ So konnte es nicht überraschen, daß dem «Löwen von Münsingen» ein karikaturistisches Denkmal gesetzt wurde (Abb. 11). Die Ehrensäule trägt die Widmung: *Dem listigen Heuchler das leichtgläubige Volk 10. Jan. 1831*, dazu der «tröstliche» Hinweis: *Wenn schon dieser Fuchs ein jetzt noch sehr gewaltiges Tier ist, so wird doch aus demselben bald wieder ein Spazlein werden.* Auf dem Säulenschaft wird dieser Prozeß mit 6 szenischen Fabeldarstellungen entsprechend erläutert. Hoch oben auf der Säule aber steht der Volksheld J. S. mit dem Spatz in der linken Hand. Neben ihm kauert der Teufel, ausgerüstet mit dem Leibblatt der Liberalen, dem *Berner Volksfreund*; außerdem besitzt er ein «Wunderglas» zwecks lügenhafter Optik: *Mundus vult decipi decipiat ergo.*¹⁰⁰ Dabei kann nicht übersehen werden, daß hier die *Verfassung*, die *Pressefreiheit* und verschiedene *Reactions Procedures* als Grundlage dienen. Schließlich bemerkt man neben Professor Schnell eine häßliche *Justitia*, deren Waage völlig aus dem Gleichgewicht geraten ist, was im Hinblick auf den prallen Geldsack neben ihr nicht verwundern kann.

Demgegenüber vermittelt die Lithographie *Bern vom Weinmonat 1830, bis 24 ten Merz 1831* (Abb. 12) aus liberaler Sicht ein ganz anderes Bild. Zwar steht auch hier ein Standbild im Mittelpunkt des Geschehens, aber diesmal handelt es sich um das bernische Wappentier, dem offenbar eine heilsame Prozedur zuteil wird. Liberale Volkskräfte ziehen vereint an Stricken, um den Bären von seinem Fell zu befreien. Schon erscheint der arme *Tropf*, das heißt ein halb erstickter, benommener Jüngling. . . *Er hett emel afange der Grind dusse!* Unterdessen sind zwei städtische Helfer damit beschäftigt, die *Häftli* des Bärenkleides zu lösen sowie die Fußfesseln durchzuheilen. Auf einer Anhöhe in der Ferne versuchen «illiberale» Aristokraten diese Befreiung zu verhindern. Ihre Stricke werden jedoch durch überirdischen Eingriff zurückgehalten und mit einer maliziösen Aufmunterung bedacht: *Beschließet einen Rath und es werde Nichts daraus.* So bleibt als letztes Mittel der Einsatz militärischer Kräfte. Ein Offizier zu Pferd befiehlt, mit Kanonen auf die Bärenbefreier zu schießen. Aber die Soldaten leisten passiven Widerstand. Inzwischen vollendet ein liberaler Einzelgänger das Befreiungswerk. Unbemerkt durchschneidet er mit einer Schere jenes Hauptseil, das von einem Gemäuer mit der Aufschrift *HEILIGER BUND* zu einem verfallenden Tempel mit Bernerfahnen führt.

⁹⁸ A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschrittes, s. Anm. 93, ebd. 70; vgl. E. Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration, s. Anm. 16, ebd. 118. – In der Abdankungsurkunde vom 13. Januar 1831 erklärte die Regierung: *In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nutzlos wäre, entfremdeten sich die mehrsten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehreren hundert Bittschriften und Begehren ward uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen. Mit tiefer Wehmuth sahen wir Unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden; Unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. . .*

⁹⁹ *Berner Volksfreund*, 2. Juni 1831; A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschrittes, s. Anm. 93, ebd. 69. – Dieser Vergleich beschäftigte in der Folge die *Allgemeine Schweizer-Zeitung*, das patrizische Kampfblatt, gleich im ersten Monat ihres Erscheinens; am 11. Mai 1831 hieß es in den «Politischen Aphorismen»: *Ein Sprichwort sagt: «Sag mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist.» Ein Zoologe geht mit Tieren um und daraus schöpft er seine Kenntnis. Kein Billiger wird sich wundern, wenn ein solcher das Volk dem Löwen, die Regierung dem Sperling vergleicht. Zart und genial zu sein, ist nur in solcher Gesellschaft möglich.* – Vgl. dazu den im *Berner Volksfreund* am 12. Mai 1831 veröffentlichten anonymen Brief: *Bey Hans Schnell, Professor der Thiergeschichte & Comp. an der Judengasse, ist täglich einzusehen: Eine Klapperschlange, die er im eigenen Busen trägt. Danne Löwen, neu dressirt, ganz großmüthig dem Möpschen die Tatze zu schlagen, ohne dasselbe zu erdrücken. Ferner, eine ziemliche Parthie Affen, von verschiedenen Sorten, zu einer Menge Schalkstouren gut unterrichtet, insonderheit aber allerliebste einstudirt, nach der Pfeife, die er ihnen vorspielt, zu tanzen. Endlich noch ein mündiger Spatz, den Direktor der Ménagerie vorstellend. . .*

¹⁰⁰ Anspielung auf die von Karl Schnell verfaßte Broschüre: *Politische Optik oder das Wunderglas, wodurch man in unsern heutigen Zeiten die Wahrheit deutlich von der Lüge unterscheiden kann.*

I. S.



*Herrn schon dieser Fuchs ein jetzt noch sehr gewaltiges
Thier ist, so wird doch aus demselben bald
wider ein Spatzlein werden.*

Abb. 11. Denkmal für Prof. Hans Schnell zur Erinnerung an die Volksversammlung vom 10. Januar 1831 in Münsingen. Patrizisches Flugblatt, Lithographie (Historisches Museum Bern)

Hier nämlich, wo die gefesselte Tagsatzung berät, endet auch die lange Fußkette des Berner Bären. Diese vielfältigen Abhängigkeiten beziehen sich unmittelbar auf die 1814 geschlossene, nun aber durch die französische Juli-Revolution von 1830 brüchig gewordene «Heilige Allianz» der europäischen Mächte. In ihrer «Verstrick-

ung» erscheint der zur Ohnmacht verurteilte Staatenbund der Eidgenossenschaft, welcher damit – laut *Berner Volksfreund* – zum «Spott der Welt» geworden sei.¹⁰¹ Die bernische Befreiung selbst beginnt nach liberalen Maßstäben im Oktober 1830 mit dem Burgdorfer Memorial und setzt sich fort über die Münsinger Volksversammlung bis zur Wahl des Verfassungsrates am 9. Februar 1831. Darauf tritt am 21. März die Verfassungskommission zusammen, um den Entwurf der Verfassung in erster Instanz zu beraten. Die ersten Artikel betreffen die Volkssouveränität und die Gleichheit der politischen Rechte. Am 24. März aber wird mit § 12 die Pressefreiheit erörtert. Die Zensur wird abgeschafft.¹⁰²

Die Bärenbefreiung läßt erkennen, daß der Berner Bär wenigstens zeitweilig rein aristokratische Anliegen verkörpern mußte. Diese Auffassung wird durch die bekannte Illustration *Der Spatz in der Klemme* (Abb. 13) bestätigt. Ein musikalisch verschlüsselter Titel verrät, wer hier in die Klemme des Berner Bären geraten ist: Prof. Hans Schnell, der geistige Urheber der fatalen Spatzengeschichte. *O weh, o weh, Samiel hilf*¹⁰³ schreit der Spatz. Seine «Befreiung» wird denn auch in einem beiliegenden Lied als *2:te dem neuen Freiheits-Helden gewidmete Aufgabe* angekündigt. Ein harmloser Regenschirm wird zum maßgeblichen Beweisstück für eine Geschichte, die sich eben erst in den Lauben der Stadt abgespielt hatte. Junge übermütige Patrizier beschimpften grundlos den Professor, um «ihn zu einem Duell herausfordern zu können.»¹⁰⁴ Da sich Hans Schnell jedoch nicht provozieren ließ, konnte allenfalls der Ausweg über ein beleidigendes Spottlied weiterhelfen. Hier wird denn auch der ganze Vorfall wortreich aufgebaut. *Hänsel Spaz*, der Aristokratenfresser, Volksbetrüger und Maulheld sei dafür verantwortlich, wenn jetzt die alte Schweizer-Freiheit durch die *Gleichheitswuth* zerstört werde.¹⁰⁵ Als dann dieses Flugblatt angeblich in der *Allgemeinen Schweizer Zeitung* sogar öffentlich feil-

¹⁰¹ Vgl. dazu den Leitartikel im *Berner Volksfreund* vom 17. März 1831: *Das Theater zur heiligen Allianz*, S. 13 ff. Am 14. Juli 1823 erließ die Tagsatzung auf Druck der heiligen Allianz ein *Press- und Fremdenkonkklusum*.

¹⁰² Vgl. *Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern*, Bern 1831, 31.

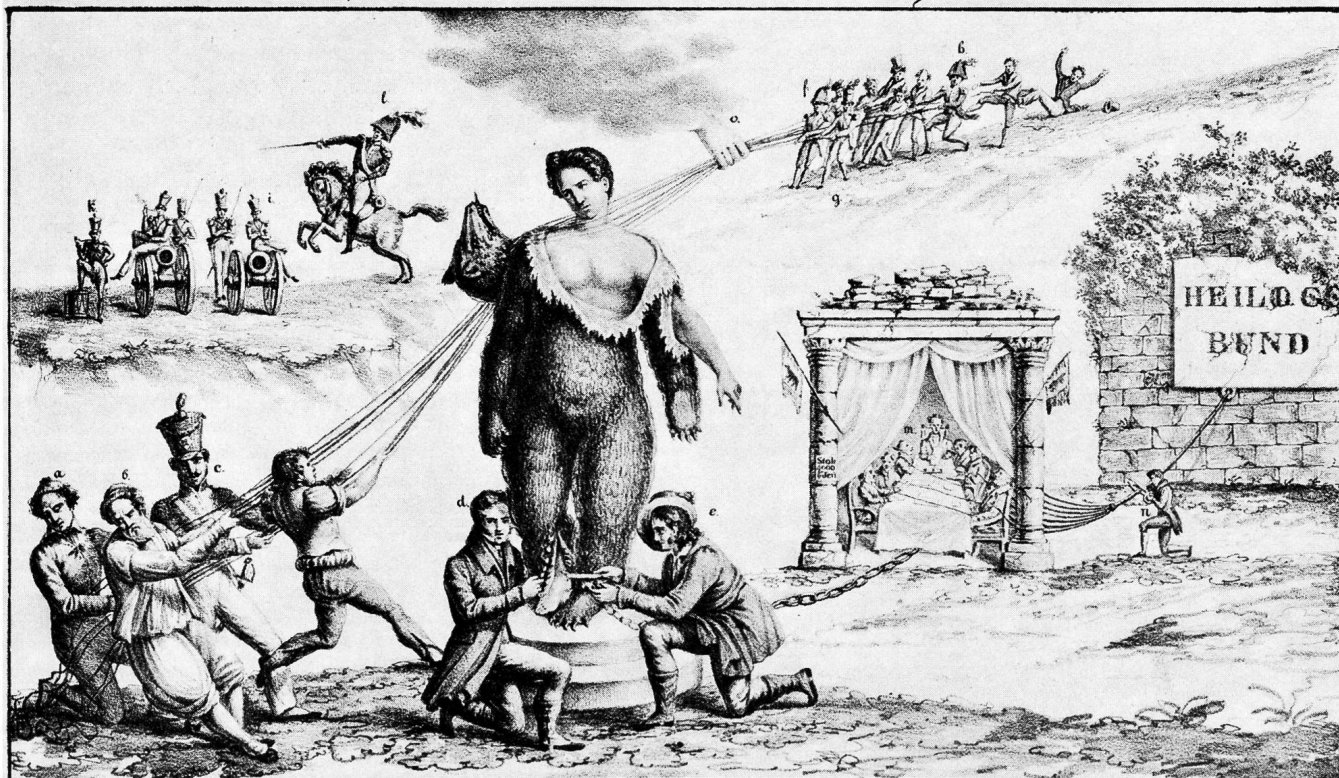
¹⁰³ Offenbar gilt der Hilferuf dem Prof. *Samuel Schnell*, s. Anm. 107; dementsprechend weist die Überschrift auf das subsidiäre Verhältnis: *Bÿchtvaterli was hescht da den gmacht o Spazeli mÿ, daß er di da so het i der Chlenni :|Spazeli. Eh nit hani gmacht :etc :*

¹⁰⁴ *E. Gruner*, *Das bernische Patriziat und die Regeneration*, s. Anm. 16, ebd. 151; vgl. den Bericht von Prof. Hans Schnell im *Berner Volksfreund* vom 2. Juni 1831.

¹⁰⁵ 1. *Ein jetzo gar berühmter Mañ | Ein sans-culot Pro-fesser | der tüchtig deklamieren kañ | ein Erstokraten-fresser, der unserm Volk bewiesen hat | es sei ganz außer Zweifel, ein bloßer Sklave dieser Stadt | die Herren alle Teufel.*

2. *Der prahlte der Gewohnheit nach | Auch gestern in der Lauben, und fordert jene auf zur Rach, Die ihm thum blindlings glauben. Ein junger*

Bern vom Weinmonat 1830, bis 24^{ten} Merz 1831.



- a. Nicht numme, sie chaunt...
 b. Da arm 'Vropf' isch am erstike gas.
 c. Er isch gar nit mee a d'Luft gmaet,
 er cha no nit zu'nim-selber cho...
 d. Pa! es sig ju numme Haffi!
 e. Er hett emal d'ange der Brind
 duast, und d' Pylt isch gul.
 f. So nicht de 'Wi' hi 'ha' ul... tra!
 g. Licht doch besser Dir 'Erelöppf'!
 Was sigt er doch für 'Mommé!
 h. o. Beschlässet einen Rath und es werdt 'Nichts' daraus.
 i. Mir nick ja was mer meü, es isch aber
 ch'haaget, es isch öpis munderlichs
 das hinterhett.
 j. Binel i' schiesse nit et 'mugi' Landstätt.
 k. Mey dert hi ga mir nit.
 l. Wen der nit schiosse mit so Isotiken
 die Krotze.
 m. Si sig no smyt! 'Das Pöhlen hallet gar
 schrecklich uf'
 n. Das Steil isch scho halb, fid.

Abb. 12. Bern vom Weinmonat 1830, bis 24 ten Merz 1831. Liberales Flugblatt, Lithographie (Historisches Museum Bern)

geboten wurde, reichte Hans Schnell Klage auf Ehrverletzung und Mißachtung der geltenden Zensurordnung ein. Der obrigkeitliche Zensor, Sigmund von Wagner, distanzierte sich zwar umgehend von solchen beleidigenden Schriftchen, warnte aber zugleich davor, wohin die so gerühmte Pressefreiheit führen kann; dieses sind nur die Anfänge derselben, sie kann aber mit Mord und Totschlag enden.¹⁰⁶

Herr schoß aus Versehen, an diesen Lichtverbreiter, Und wollte ruhig weiter gehen, das war ja wohl gescheidter.

3. Doch Zorn erglüht auf Hansens Stirn, Er wänhte sich im Rechte, Schwingt höchst erbot den Regenschirm, Zum ernstlichen Gefechte. Der Gegner stutzt ob solcher That, Doch ohne drob zu klagen, Rasch pakt er den Verfassungs-rath, und schüttelt ihn beim Kragen.

4. Er fragt ob zur Genugthuung, Er sich ihm stellen wolle, Und ob für die Beleidigung, Ihm Rechnung tragen wolle, Gleich einem Spaz in Habichtskrallen, wand nun der arme Maulheld sich, Und seufzt er lasse sich gefallen, Mit ihm zu kämpfen ritterlich.

5. Doch kaum war er dem Feind entronnen, deß feste Faust zur Antwort zwang, So war auch schon sein Muth zertronnen, es ward dem armen schrecklich bang; Bestürzt eilt er in seine Feste, Und sucht in Worten dort sein Heil, Und schimpft aus seinem Spazenneste, Doch ihm war Spott und Hohn zu Theil.

6. Er sagt sich schlagen riecht nach Adel | Jetzt seien alle Bürger gleich, Den freien Man treff gar kein Tadel | Schlägt man ihm gleich den Buckel weich; Ihr jungen Herren laßt euch sagen, Daß weiß ihr mir das Maul zerschellt, Werd ich dem münd'gen Volke klagen, Deñ ich, ich bin sein Freiheitsheld.

Was droht nicht unserm Vaterlande, Wens solche feige Meinen ehrt, Es harret sein nur Schimpf und Schande | Weiß jemand ihm den Krieg erklärt; O! großer Gott, erhalt uns Friede, Und ändere des Volkes Siñ | Den dies sind keine Winkelriede | Die Freiheit ist sonst ewig hin, Was hat dieselbe uns erworben | Als Tapferkeit und Edelmuth, Sind sie deñ gänzlich ausgestorben, Verdrängt durch die Gleichheitswuth; Dich hat, o Volk, zu sehr betrogen, Der feilen Schmeichler süßes Gift, Verrathen bis du, und betrogen, Bis dich noch schwere Straffe trifft. Deñ da sag doch ein jeder frei, Ob Hänsel Spaz beim H: : sei. – Vgl. Anm. 104, 106, 115.

¹⁰⁶ Allgemeine Schweizer-Zeitung, 23. Mai 1831; vgl. dazu Berner Volksfreund 19. Juni, 14. Juli sowie den Bericht vom 28. Juli 1831: «es werde in der Musikalienhandlung des Herrn Wanaz in Bern ein Spottgedicht, mit der Aufschrift: der Spatz in der Klemme, in welchem ein Ehrenmann namentlich verlogen sei, unter den Augen der Regierung in einem öffentlichen Blatt zum Kauf ausgekündigt.» Die allgemeine Schweizerzeitung von Bern heißt diese Angabe des Volksfreundes eine Lüge. Und warum soll sie eine Lüge sein? Weil derjenige, der das ursprüngliche Spottgedicht in Musik hat setzen und litographiren lassen, im Text den Namen des verlogenen Ehrenmannes mit «Hänsel Spatz» ersetzt und den «Hundsfoth» mit Punkten bezeich-

*Beispielweise: Aber Spatz in der Klemme ist Phantasiemalerei.
 In der neuen Zeit ist die alte Zeit in der Klemme.
 Phantasiemalerei. In der neuen Zeit ist die alte Zeit in der Klemme.*



in der Klemme.

Abb. 13. *Der Spatz in der Klemme*, Patrizisches Flugblatt 1831, Lithographie (Historisches Museum Bern)

Zu den von Sigmund von Wagner zitierten Flugblättern zählte auch das *Phantasiemalerei Nr. 1* (Abb. 14). Es zeigt anhand einer Himmelswaage die Gegenüberstellung von alter und neuer Zeit. Auf der linken Bildseite preist eine Inschrift am Gewichtarm die Effizienz des alten Großen Rates: 299 treffen. Die Waagschale trägt das Wappen des Schultheißen von Fischer; sie neigt sich auf ein Postament mit dem Wappen des Amtskollegen von Wattenwyl. Dazu gehören auf der Frontseite in Stichworten die Leitsätze dieser Regierung: *Gerechtigkeit, Würde mit Güte, Wohlthätigkeit, Wohlfahrt des Landes!* Auf der rechten Seite erscheint demgegenüber die *neue Zeit*, am Gewichtbalken hängen ein Fruchtsack mit der Aufschrift: *das Kernern ist leicht doch zuweilen theuer!* sowie ein Metzgerstahl (*mar*). Weiter vorn zerrt ein Teufel (*Fra:Diabolo vulgo S...f...d*) am bekannten *Spatz in der Klemme*. Am Gewichtarm wird der künftige Große Rat mit 240 Affen vorgestellt, und auf der Waagschale sieht man die ganze liberale Mannschaft mit ihrem Fahnenträger (*K*), 240: 1/2 Brigade aus dem Amt *Merligen* versammelt. Auf dem Postament verrät das Wappen Schnell die Herkunft der führenden Köpfe: Karl Schnell als Pannerträger, Johann Ludwig Schnell als Bajazzo, Hans Schnell als Spatz in der Klemme, während Prof. Samuel Schnell der Alte als der geistige Vater der neuen Verfassung vermutlich die Rolle des Teufels übernehmen mußte. Das liberale Regierungs-

programm läßt nichts Gutes erhoffen: *Undank, Zügellosigkeit statt vernünftiger Freiheit, Verarmung der Stadt u:d:Landes.*¹⁰⁷ Welche Zeit zuletzt obsiegen wird, meldet kurz und bündig der prophetische Hinweis auf Daniel V,27: Du bist in einer Waage gewogen worden, und du bist zu leicht befunden worden.

Das patrizische «Phantasiemalerei» wurde indessen recht bald durch die *Darstellungen aus dem Leben* (Abb. 15) überholt. Am 7. Juli 1831 hatte der Verfassungsrat seine Arbeit beendet, und bereits am 31. Juli fand die Volksabstimmung statt. Mit 27 802 zu 2153 Stimmen wurde

net hat, in der Musik aber den Geschlechtsnamen des Ehrenmannes auf eine boshafte und hinterlistige Weise in Vorschein kommen läßt?!? Also die Angabe des Volksfreundes ist buchstäblich wahr, nur trösten sich Wanaz, die allgemeine Schweizerzeitung von Bern und die ganze ehrende Sipp, wie es scheint, mit Esajas 64 Kap. 6 V. und darin mögen sie wohl recht haben!

Am 1. August 1831 antwortete A. Wanaz in der *Allgemeinen Schweizer-Zeitung*: In No. 39 eines gewissen Volksblattes vernehmen wir die wichtige Neuigkeit, daß ein Hr. J. Schnell auch Courage habe; ferner in der Beilage, es sei buchstäblich wahr, daß der Hänsel der Spatz sei, welches sonst nicht jedermann so klar gewesen wäre, wenn er es nicht selbst ausgepiffen hätte. Bravo, bravo, Courage, nur so fortgefahren, und bald wird Europa, das schon leise geahnte große Geheimnis ganz weg haben, und man wird Ihnen mit der Rekompensz herausrücken müssen. Aber ei, ei, wie unvolksfreundlich hingegen ist dann der Tadel «in der Musik aber den Geschlechtsnamen des Ehrenmannes auf eine boshafte und hinterlistige Weise in Vorschein kommen läßt», da ja der arme Spatz, welcher, wie die Herren Professoren der Naturgeschichte ja selber lehren, eigentlich kein Singvogel ist; bei seiner ersten Lektion sich bloß beflissen hat, sich nicht mehr auf die so verschriene alte, sondern auf die neue kräftige Weise musikalisch auszudrücken; wäre es ein Hagspatz à la bonne heure, möchte solcher Tadel noch hingehen, aber es ist ja nur ein ganz allgemeiner, und nota bene, wie jedermann weiß, ein öfter etwas arg schreiendes Exemplar, so daß man billig hätte erwarten sollen, daß ein so extra liberaler volksfreundlicher Herr einen ersten kleinen Versuch nicht so hart anfassen würde. Indessen wollen wir bloß zum Lachen, welches uns wohl erlaubt sein wird, da andere zuweilen das Schmähnen nicht verschmähen, eine – Dank sei es der volksfreundlichen Publizität – nöthig gewordene neue Ausgabe des berühmten Liedes: «der Spatz in der Klemme», veranstalten; wir gedenken aber dieselbe noch mit einer schönen allegorischen Titelvignette zu verzieren und wünschen zu dem Ende bloß für die Auslagen durch eine kleine Subscription gedeckt zu sein, da wir etwas des hohen Gegenstandes vollkommen Würdiges zu liefern gedenken... Am 29. August 1831 meldete Wanaz dann die Ausführung der Vignette in der *Allgemeinen Schweizer-Zeitung*.

¹⁰⁷ Zu Prof. Samuel Schnell vgl. E. Gruner, *Das bernische Patriziat und die Regeneration*, s. Anm. 16, ebd. 132; vgl. ebd. 62: Samuel Schnell kodifizierte von 1817–1830 das neue Zivilgesetzbuch. «Wie Ironie des Schicksals erscheint es, daß die Patrizier gerade jenen Mann zum Gesetzgeber wählten, dessen modern begriffliche Logik und Geistigkeit ihren Auffassungen am gefährlichsten waren.» – Zur Identifikation des Bajazzo vgl. die Erläuterung V: im Flugblatt: *Monstrum immane ingens*. Eine Erklärung für den Metzgerstahl *mar* – offenbar in Beziehung auf den Sack *Marco Co* auf der Waagschale – konnte bisher nicht gefunden werden. – Zum liberalen «Regierungsprogramm» vgl. das patrizische Flugblatt: *Geist unserer Zeit*, s. P. Sommer, *Bei Stämpfli gedruckt 1799–1974*, Bern 1974, 45 Abb. – Das *Amt Merligen* entspricht dem bernischen Schilda, vgl. *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. 4, Frauenfeld 1901, 417.

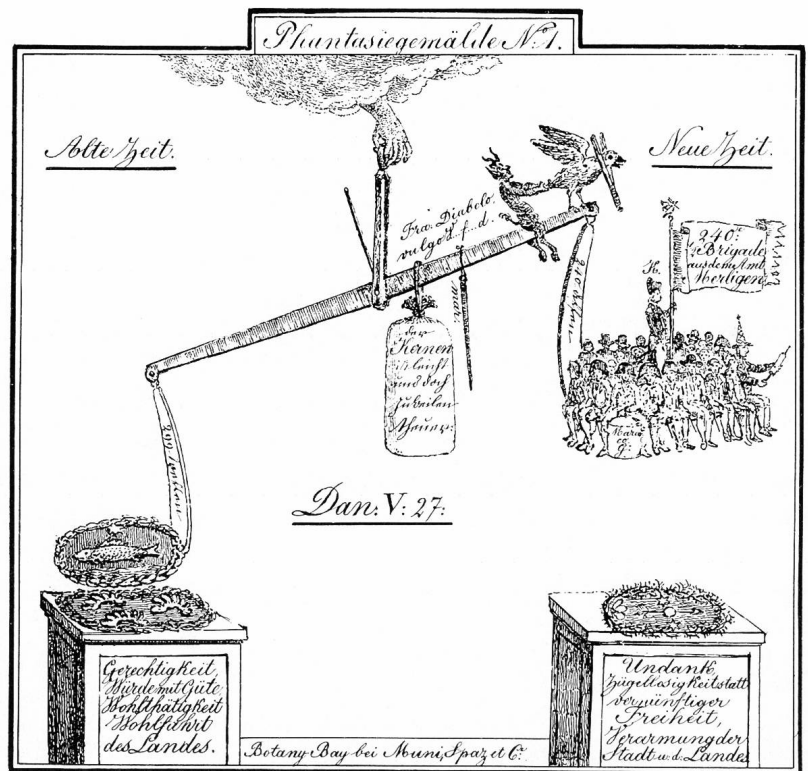


Abb. 14. Phantasiemalerei No. 1, Patrizisches Flugblatt 1831, Kupferstich (Historisches Museum Bern)

die neue Verfassung angenommen. Zweidrittel der Stimmberechtigten, welche der Urne ferngeblieben waren, rechnete man allerdings als Bejahende hinzu, was den liberalen Triumph jedoch keineswegs schmälern konnte. Der *Berner Volksfreund* kommentierte das Ereignis: *Die große Sache der Freiheit hat gesiegt, ungeachtet alles Widerstandes von Seiten der Bevorrechtigten und ihres Anhanges.*¹⁰⁸ Dementsprechend stellt das Flugblatt den feierlichen Vorgang dar, wie die Gnädigen in einem Ballon, angetrieben durch einen Feuertopf mit dem Wappen Schnell, in alle Lüfte fahren. Auf der mit gestikulierenden Aristokraten beladenen Gondel erkennt man die Wappen von Effinger, von Wattenwyl, Thormann, von Goumoëns, von Muralt und von Büren.¹⁰⁹ Der aufbegehrende Muckelmeister, das Haupt der «Unbedingten»¹¹⁰, zeigt eine zerbrochene Fahne mit der Staatskassa und dem Wappen Daxelhofer.¹¹¹ Mit auf der Flugreise befindet sich ein Ruhmesengel, dessen «Sprachrohr», die *Allgemeine Schweizer Zeitung*, auf unflätige Weise für die Ultras den Abschied posaunt. Gleichzeitig läßt er verschiedene Schriftstücke zur Erde fallen: *Mein Volk, Hans Wackersbart, Dintensami, Das Gewitterjahr 1831, Wahrheit zur Lügenzeit.*¹¹² Als Empfänger dienen zwei Helfer, welche die Abreise der «Gnädigen» bis zuletzt zu verhindern suchen, indem sie mit Hakenstangen den Ballon einholen möchten. Der *ExDragoner*, versehen mit Musikutensilien und einer *Totalquittung für meinen Sohn A.W.*, ist niemand anders als Albert Wanaz, der gerissene

Verkäufer des Spottliedes vom Spatz in der Klemme.¹¹³ Neben ihm steht der berüchtigte Redaktor der *Allgemeinen Schweizer Zeitung*, der aus dem Aargau stammende

¹⁰⁸ *Berner Volksfreund*, 7. August 1831; vgl. drs. 4. September 1831: *Heil! Brüder! Licht! Die Freiheit hat gesiegt.* (Berner Nationallied, Allen ächten Freunden des Lichtes, der Wahrheit, der Tugend und Freiheit des Vaterlandes geweiht).

¹⁰⁹ Rudolf Emanuel v. Effinger, Niklaus Rudolf v. Wattenwyl, Gottlieb Thormann, Georg Friedrich v. Goumoëns, Bernhard Ludwig v. Muralt, Rudolf Albrecht v. Büren; vgl. E. Gruner, *Das bernische Patriziat und die Regeneration*, s. Anm. 16, ebd. 407 ff.

¹¹⁰ Bernhard Ludwig v. Muralt, Seckelmeister; vgl. dazu die Schrift von Franz Daniel Züricher, *Der Muckelmeister von Sehralt*, 1831.

¹¹¹ Albrecht Friedrich Niklaus Daxelhofer gehörte ebenfalls zu den wahren, ächten Aristokraten, vgl. E. Gruner, *Das bernische Patriziat und die Regeneration*, s. Anm. 16, ebd. 84.

¹¹² (G. J. Kuhn) *Mein Volk! Deine Leiter verführen dich!* Bern 1831. – Gespräch zwischen dem wohlerfahrenen Gerichtssäß Hans Wackerbart und dem Schulmeister Eulogius Spatzensang zu Affenmoos, Bern 1831. – Politischer Diskurs zwischen Dintensami, Notar zu R. bei Bf und Nydlen-Peter, ab dem Kubel im Emmenthal angehalten auf der Haslerbrücke am Montag vor der heiligen Weihnachtswochen im Jahr 1830, Bern 1831. – (S. v. Wagner) *Das Gewitterjahr 1731 und das politische Gewitterjahr 1831*, von Sagefrei Wahrmond, einem liberalen Aristokraten von Bern, 1831. – (N. R. v. Wattenwyl) *Wahrheit zur Lügenzeit* infolge der politischen Ereignisse im Ct. Bern während der Monate Dezember und Jenner 1830–1831.

¹¹³ Vgl. Anm. 106; die «Totalquittung» bezieht sich auf den 1814 erfolgten, dubiosen Konkurs von Samuel Wanaz zugunsten seines Sohnes Albert Wanaz, vgl. *Berner Volksfreund*, 25. August 1831; 13. Oktober 1831.

Dr. med. Albrecht, bewaffnet mit einem Federkiel im Mund und mit einer Medizinalspritze. *O wetsch Brecht! dy Hagge isch z'mutz!* ruft ihm ein Landmann zu und wischt mit einem Besen die liegengebliebenen patrizischen Stammbäume und Urkunden (*Gnädige Herren, Proclamation Schultheiß*) zusammen. Ein anderer Bauer mit zornig geballter Faust verrichtet eben sein Geschäft, wobei ihm *das schönste Blatt in der Geschichte Berns* willkommene Dienste leistet.¹¹⁴ Im Hintergrund aber erhebt sich, mit einer Widmung für den *Berner Volksfreund*, der neue Freiheitsbaum, während am Horizont die Morgensonne der *Freiheit* aufgeht. «Man staunt über die unverbrauchte Kraft dieses Zauberwortes, das noch mit gleicher Gewalt die gläubigen Herzen verzückte wie vor zwei Generationen, als Rousseau es in ein aufhorchendes Zeitalter hinausrief.»¹¹⁵

Am 21. Oktober 1831 legte die alte Regierung die Geschäftsführung nieder. In ihrem «Schwanengesang» – so die *Allgemeine Schweizer Zeitung* – empfahl sie *Ausöhnung unter entzweieten Gemüthern, Einigkeit im Gehorsam und in der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, ohne welche kein Gemeinwesen bestehen mag.*¹¹⁶ Einen Tag später erklärte die neue Regierung demgegenüber: *Die Freiheit kann nur da blühen und edle Früchte tragen, wo die strenge Ehrfurcht vor dem Gesetze herrscht, vor dem sich Alle, die Vorsteher und die Regierten, beugen müssen, und wo das Volk seinen Vorstehern mit Vertrauen und willigem Gehorsam entgegen kommt.*¹¹⁷ Mit der neuen Verfassung begann ein neues Kapitel der bernischen Geschichte. Zwar erhielt das Volk noch keinen direkten Einfluß, weder auf die Gesetzgebung noch auf die Regierungsgewalt. Die höchste Macht lag nun in den Händen des Großen Rates. Dieser hatte als Vorsitzenden den Landammann zu wählen. Wie die Verhandlungen des Verfassungsrates zeigen, kam die neue Bezeichnung keineswegs zufällig zustande: *der Schultheißentitel werde mit dem volksthümlichen, einer demokratischen Verfassung angemesseneren des Landammanns vertauscht, der der Volkssouveränität entspreche, und in der Schweiz allgemein bekannt sei. . . denn mit alten Namen kehre oft der alte Geist und Charakter zurück, daher sei der Landammanntitel der neuen Verhältnisse wegen vorgeschlagen worden.*¹¹⁸ Die neuen Verhältnisse erforderten nicht nur für das höchste Staatsamt, sondern auch für den Großen Rat entsprechende Repräsentationsformen. Weil nun die Sitzungen des Großen Rates in der Regel öffentlich sein sollten¹¹⁹, mußte in die alte Bürgerstube eine Tribüne eingebaut werden. Ende Februar 1832 ließ

¹¹⁴ Vgl. E. Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration, s. Anm. 16, ebd. 151, 241. – Dazu der *Berner Volksfreund*, 14. August 1831: *Die Albrechtische Zeitung hat der guten Sache der Menschenrechte oder der Freisinnigkeit weit mehr genützt, als viele der besten freisinnigen Schriften, und ich weiß ein Beispiel eines brennenden Aristokraten, dem sie ganz die Augen aufgethan hat! Nicht leicht verdient jemand mehr Dank von unsrem Lande als sie.* – Das von Sigmund v. Wagner verfaßte «schönste Blatt in der Geschichte

Berns» (1831) bezog sich auf die Proklamation des Großen Rates vom 13. Januar 1831, in der es hieß: *es sei nach der Väter Sitte zum Heil und Frommen des Rechts und der Freiheit regiert worden. . .*, vgl. *Berner Volksfreund*, 19. Juni 1831.

¹¹⁵ E. Bonjour, Die Wiederherstellung der Volksherrschaft im Kanton Bern, s. Anm. 87, ebd. 348. – Welche Wirkung der Ruf nach Freiheit zeitigte, läßt sich am negativen Echo in der *Allgemeinen Schweizer-Zeitung* vom 3. August 1831 ablesen: *Wer noch irgend einen Zweifel in die, mit Löwenmuth gepaarte, beispiellose Bescheidenheit des H. Professor Hans Schuell setzen und allenfalls noch keinen deutlichen Begriff von einem «Spottgedichte» haben sollte, der lese das, von dienstbaren Colporteurs des neuen Freiheitskranzes auf dem Lande zahlreich verbreitete Produkt poetischer Begeisterung, betitelt: «Der Freiheitsheld.» Da mit demselben größtentheils nur in niederen Regionen hausirt wurde, so glauben wir unsern Lesern den hohen Genuß eines solchen poetischen Leckerbissens nicht vorenthalten zu sollen, und entheben daher demselben nachstehende 3 Strophen nebst der Anmerkung, worin die interessante Niederkunfts-geschichte dieses Fastnacht-Kindes erzählt wird.*

«Du der Erste unter allen / Tratest zu dem Kampfe auf; Burgdorf ist dir zugewallen / Gleich bereit zum Heldenlauf, Ausgezeichnete Verdienste / Hat es um der Freiheit Sieg, Doch war Schnell der Erste Kühnste / Der hinan zum Sturme stieg.

Einzig bleibt ihr nicht so lange; Büren war auch gleich bereit. Biel war nimmer blöd und bange: Freiheit! tönt es weit und breit. Thun erwacht zum Freiheitsorte, Freie Bürger will auch Bern. Alle hangen am dem Worte / Schnells, er stärket nah und fern. Auch in Münsingen erschalle / Schnells, des Freiheitsrufers, Wort, Wie's im Tempel wiederhalte, Riß es aller Herzen fort. Manchem ward der Freiheit Weihe, All' erglüh'n von Heldenkraft, Glüh'n in frommer Bürgertreue, Eins im Geist, der Freiheit schafft.»

Anmerk. Dieses Lied wurde schon im Jänner aufgesetzt, und blieb seither unter Freunden aufgehoben, um in einem patriotischen Vereine, an einem, nach Einführung der neuen Verfassung etwa zu feiernden Freiheitsfeste, gesungen zu werden. Auf neuliche Veranlassung hin, übergiebt man es nun dem Drucke, was man sonst, um Schnells Bescheidenheit nicht zu verletzen, nicht hatte thun wollen. Ein patrizisches Produkt: «Ein jetzo sehr berühmter Mann etc. etc. Bern, bei Wannaz» spricht unserm bestbewährten Freiheits-Helden schamlos den männlichen Muth ab; – sein ächter Heldenmuth hat sich jedoch auf die eines edeln Mannes würdigste Weise, durch seine unerschütterliche Standhaftigkeit ungeachtet aller offenbaren Gefahr von Seiten unsinniger, gewissenloser Rachsucht der Herrschlinge, ungeachtet aller Mord-Drohungen in unserer politischen Krise so bewährt, daß er über allen Verdacht erhaben ist. . .

¹¹⁶ *Allgemeine Schweizer-Zeitung*, 21. Oktober 1831.

¹¹⁷ Ebd. 26. Oktober 1831.

¹¹⁸ *Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern*, 9. Juni 1831. – Vgl. dazu den Kommentar der *Allgemeinen Schweizer-Zeitung* vom 6. Juni 1831: *In der Freitags-Sitzung des Verfassungsrathes ist unser wohlhergebrachte, hochansehnliche Titel eines Schultheißens für den neuen Freistaat Bern abgeschafft und durch die zeitgemäßere Benennung eines Landammanns ersetzt worden. Einige sprachen zwar für dessen Fortdauer; aber mit Unrecht. Der alte Ehrentitel schiekt sich keineswegs für einen Präsidenten des souveränen Volkes. Indeß auch die Benennung Landammann kann nicht genügen, indem darinn die Beziehung auf das Volk nicht genugsam hervorsteht. Völlig entsprechend ist allein die Bezeichnung Volkammann, «Volksamme», der allein leistet in Wort und That der Anforderung der Zeit eine vollständige Genüge, daher denn Behufs einer allfälligen Revision auf Annahme dieses Titels ernstlich gedrungen wird und zwar mit Beobachtung der einzig volksthümlichen Rechtschreibung dieser Benennung des ersten Staatsdieners, nämlich «Folgsame.»*

¹¹⁹ Vgl. § 50 der neuen Verfassung, s. *Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern*, 11. Juni 1831.

Darstellungen aus dem Leben.

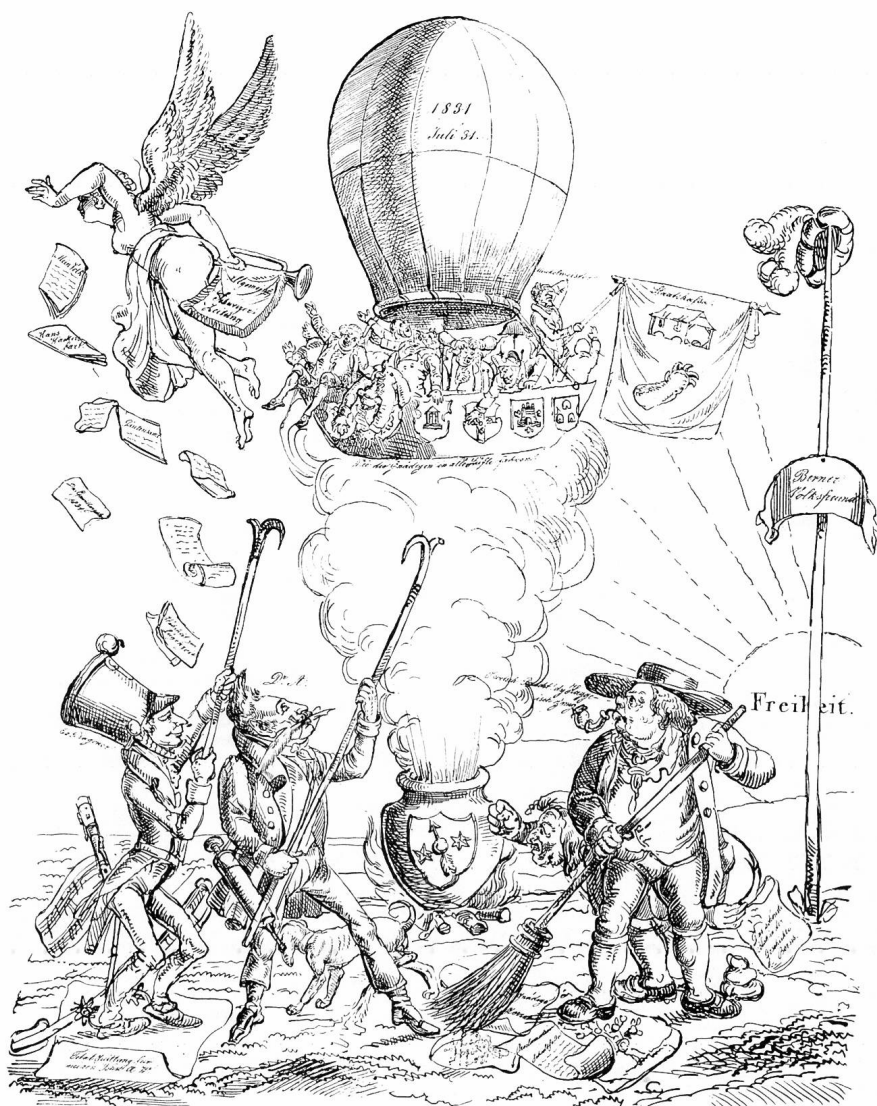


Abb. 15. Darstellungen aus dem Leben.
Liberales Flugblatt 1831, Lithographie
(Historisches Museum Bern)

die Regierung Projekte ausarbeiten, und am 22. Juni 1832 beschloß der Große Rat: *Der Saal soll im Sinn und Geist des von Herrn Baumeister Stettler bearbeiteten Entwurfes, jedoch unter Beobachtung aller mit einem edlen Styl und Anstand verträglichen Einfachheit und Oekonomie vergrößert, erhöht und zweckmäßiger eingerichtet werden.*¹²⁰ An der Westwand kamen vor einer Rundnische der auf einem Podium erhöhte Stuhl des Landammanns zu stehen und gegenüber im Halbkreis geordnet die Sitze der Großräte sowie anschließend die Tribüne an der Ostwand. Für den barocken Schultheißenthron von 1735 gab es unter diesen Umständen keinen Platz mehr.¹²¹

Und der Schultheißenthron von 1785 in der kleinen Ratstube? Hier blieb, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen wurden, scheinbar der alte Zustand gewahrt. Hier versammelte sich der Regierungsrat,

dessen Präsident den Schultheißentitel führte.¹²² Man konnte deshalb vermuten, der Thron von 1785 sei weiterhin – bis zum Umbau des Saales 1896 – als präsidialer Ehrensitz benützt worden.¹²³ Diese Annahme wird jedoch hinfällig auf Grund eines Dokumentes, das anlässlich der Erneuerung des Sitzpolsters 1973 entdeckt worden ist. Darin bestätigt Eduard Jenner,

¹²⁰ Vgl. *Berner Volksfreund*, 8. Juli 1831.

¹²¹ Vgl. M. Stettler, *Das Rathaus zu Bern 1406–1942*, s. Anm. 63, ebd. 35, Abb. 12.

¹²² Vgl. *Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern*, 22. April 1831. – Vgl. H. A. Michel, *Historische Stunden im Berner Rathaus*, s. Anm. 6, ebd. 161 f.: Der Regierungsratspräsident führte den Schultheißentitel bis 1846. – 1. Amtsträger war Bernhard von Tscherner, ein abtrünniger Patrizier wie auch der 1. Landammann, Karl Anton von Lerber.

¹²³ Vgl. P. Hofer, *KDM Bern Stadt III*, 68.

Custos der archäologischen Sammlung in Bern, daß er im Oktober 1875 diesen Thron vom Zeughaus übernommen habe.¹²⁴ Es ist deshalb zu vermuten, daß der Thron bereits 1832 der Zeughaus-Sammlung übergeben wurde. Ein letzter Hinweis findet sich in einem flüchtigen Vermerk auf der Rückseite des Throns: *Bern d 28 Weinmonat hatt J Friedr. . . gerber da gearbeitet 1832*. Das Datum läßt unwillkürlich an den «Reaktionsputsch oder das sogenannte Werbekomplot» denken. Am 28. August 1832 hatte die Regierung von einer Verschwörung abgedankter Patrizier Kenntnis erhalten, und drei Tage später wurden im Erlacherhof große Mengen an Munition sichergestellt. Die Affäre erregte, wenige Wochen nach dem Jubel am «Jahrestag der glorreichen Verfassungsannahme»¹²⁵, ungeheures Aufsehen. Unter den Verhafteten, die man kurzweg als «Freiheitsmörder» und «Vaterlandsverräter» bezeichnete, befand sich auch der frühere Schultheiß von Fischer.¹²⁶ Es kann deshalb nicht überraschen, wenn schließlich auch der Thron von 1785 als Relikt der verhaßten patrizischen Vorherrschaft und mehr noch als Sinnbild reaktionärer Umtriebe aus dem Regierungsratssaal verbannt wurde, obwohl die unter der Ölvergoldung verborgene Devise FREIHEIT·GLEICHHEIT die höchsten Ansprüche der neuen Regierung erfüllt hätte.¹²⁷ Hieß es doch in einem Appell des Volkes an die Aristokraten unmittelbar nach Annahme der neuen Verfassung: *Hört, laßt uns in Frieden mit einander rechten! Wir verlangen nicht von Euch, wir lassen Euch unangetastet, eure Familien, euer Hab und Gut, der Gebrauch eurer physischen und geistigen Kräfte, alle eure bürgerlichen Rechte. Aber verlanget auch nichts von uns, lasset uns die nämlichen Rechte genießen; denn ihr müßt doch zugeben, daß alle Menschen gleiche Rechte genießen. So mögen wir in einem auf Gleichheit der Rechte gegründeten Staatsverhältnis glücklich und friedfertig mit einander leben. Daß die dreizehnörtige Eidgenossenschaft 1798 unterging, war natürlich. Die Bürger hatten ihre besten Rechte verloren, viele waren zu eigentlichen Knechten herabgewürdigt worden. Die Verfassungen waren keine auf menschliche Freiheit beruhende Rechtsverbindungen; sie wären Zwinger geworden. Deswegen zerstörten sie auch den letzten Zweck, um dessen willen der Mensch eigentlich im Staate lebt. Dieser Zweck ist, wie ihr zugeben werdet, freie menschliche Ausbildung, Entwicklung der Vernunft, Veredlung aller Menschenkräfte und die damit verbundene ächte Glückseligkeit. Aus diesen Gründen beschlossen die Völkerschaften, sich bessere, nämlich freie und der Menschenbestimmung genügende Verfassungen zu geben; das Recht dazu hatten sie, denn das Recht zu Verfassungsänderungen liegt nur in dem Gesamtwillen, wie ihr auch nicht läugnen werdet. . .*¹²⁸ Die Aristokraten aber berufen sich auf ihr historisches, göttlich sanktioniertes Recht auf Herrschaft. Sie beharren auf dem Standpunkt: *Die Lehre von der Rechtsgleichheit und Freiheit der Menschen ist eine frevelhafte Verblendung.*¹²⁹ Die Begriffe «Freiheit»

und «Gleichheit» lassen sich also verschieden interpretieren. Im Anspruch auf das «ungeklärte Wort von der Schweizerfreiheit»¹³⁰ bestand für Aristokraten wie für Liberale ein gemeinsamer Nenner, während im Bezug auf die «Gleichheit» klar zwischen Standes-Gleichheit und Rechtsgleichheit unterschieden wurde.¹³¹

Im Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung offenbart die wiederentdeckte Inschrift FREIHEIT·GLEICHHEIT den fundamentalen Zwiespalt zwischen altbernischn-patrizischer Auffassung und naturrechtlich-revolutionärem Gehalt. In diesem Spannungsfeld von denkwürdiger Tragweite gewinnt die Frage nach der Urheber-schaft eminent staatspolitische Bedeutung. Die Lösung beruht auf zwei Voraussetzungen, die sich unmittelbar auf die Ergebnisse der Restaurierung selbst beziehen:

¹²⁴ *Achtung, Achtung. Mitte October 1875 ist dieser Stuhl auf die Stadtbibliothek gebracht und übergeben worden, wofür dem Zeughaus ein Revers ausgestellt ward. Auf Befehl des Herrn Altgroßrath Bürki, neu gepolstert durch Frau Elisa Bürki Dick, Tapeziererin. Beim Öffnen des Polsters fanden sich Daten, wie folgt. V. D. 1785. ferner, eingelegte Karte, datiert vom 3 ten Heumonat 1818. Wer wird wohl diese Notiz finden, Und wie lange nach heutigem Datum? Bern den 29. October 1875. Ed. Jenner Bibliothek Aufscher und Custos der archäologischen Sammlung in Bern.* – Die erwähnte (Spiel-)Karte trägt die Notiz: *Johannes Rutz bey Herr Rappolt hat disen Fauteuils gemacht den 3 ten Heumonat 1818*; es handelt sich dabei ohne Zweifel um neue Polster für den Thron, vgl. Anm. 90.

¹²⁵ *Berner Volksfreund*, 5. August 1832.

¹²⁶ Vgl. E. Gruner, *Das bernische Patriziat und die Regeneration*, s. Anm. 16, ebd. 214 ff.

¹²⁷ In welcher Weise die Regenerierten mit den Überbleibseln des Ancien Régime aufräumten, zeigt der triumphierende Bericht im *Berner Volksfreund* vom 19. Juli 1832: der Thron des Zürcher Bürgermeisters sei von dem alles ergreifenden Anarchistenzahn nicht verschont geblieben, der hohe Thron, von welchem die im Amte gestandenen Halbgötter in Ausfällung ihrer Sentenzen selbst die delphische Gottheit auf dem Dreifuß weit übertroffen hatten. – In Bern herrschte offenbar eine nicht minder negative Stimmung, um so mehr, als die inhaltsträchtige Devise des Throns von 1785 ja bereits 1818 durch die Ölvergoldung überdeckt worden war. Auf Grund der Restaurierungsergebnisse kann man nämlich feststellen, daß die 2. Polimentvergoldung aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts – vielleicht im Zusammenhang mit der Instandstellung von 1875, s. Anm. 124 – stammen muß. «Diese handwerklich unsachgemäße Vergoldung führte, da sie auf der Ölvergoldung keine solide Unterlage besaß, zu vorzeitigen Ausbrüchen; vgl. Th. Brachert, *Konservierung und Denkmalpflege*, s. Anm. 92, ebd. II, 1. Als Behelfsmaßnahme gegen diese Ausbrüche sollte dann der abschließende Bronze-Anstrich die mißliche Vergoldung «verbessern.»

¹²⁸ *Berner Volksfreund*, 4. September 1831.

¹²⁹ ebd.

¹³⁰ Vgl. H. v. Greyerz, *Nation und Geschichte im bernischen Denken*, s. Anm. 78, ebd. 159.

¹³¹ Vgl. *Berner Volksfreund*, 3. Juli 1831: *Gleichheit der Rechte (nicht die Gleichheit von Stand, Beruf, Vermögen etc.) sind die erforderlichen Bedingungen des bleibenden Zustandes eines Staats, und jede Verletzung dieser heiligen Regel, wird mehr oder weniger krankhaft auf den Staatskörper einwirken, und widerspricht den unwandelbaren Grundsätzen des Schöpfers. Dann Mutter Natur hat alle mit unparteiischer Strenge gleichbehandelt, gleichviel ob Seide oder Lumpen die irdische Hülle bedecke.*

1. Die Inschrift stimmt mit der ursprünglichen Vergoldungstechnik vollkommen überein. 2. Sie zeigt keinerlei Spuren eines späteren Eingriffs. Diese beiden unabdingbaren Kriterien zwingen zur Annahme, daß die Inschrift zur originalen Fassung von 1785 gehören muß. Sie entspricht also, unabhängig und unbeschadet von revolutionären Einflüssen, dem Staatsbewußtsein der altbernischen Republik.

Altbernisches Patriziat, Helvetik, Mediation, Restauration und Regeneration – diese fünf Stufen kennzeichnen den Weg, der zur bernischen Volksherrschaft führte. Die Devise des Schultheißenthrons von 1785 begleitet,

sei es sichtbar oder verdeckt, gleichsam als roter Faden die wechselvolle staatspolitische Entwicklung. Das Erbe von Freiheit und Gleichheit wirkt bis in die Gegenwart fort, denn «die grundsätzlichen Haupterrungenschaften der Revolution von 1830/31, Freiheitsrechte und Demokratie und alle ihre Konsequenzen, bilden noch heute die Grundlage unserer Verfassung.»¹³²

¹³² E. Bonjour, Die Wiederherstellung der Volksherrschaft im Kanton Bern, s. Anm. 78, ebd. 376.

Bildnachweis: 1–15 Stefan Rebsamen, Historisches Museum Bern.

